

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2

Herausgegeben von der Justizbehörde

90. Jahrgang

18. März 2016

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

18.01.16	Anordnung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)	22
01.02.16	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	37
03.02.16	Berichts- und Anzeigenpflichten der Justizvollzugsanstalten (§ 104 HmbStVollzG, § 100 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG, § 92 HmbSVVollzG, § 46 HmbJAVollzG)	37
22.02.16	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	42
22.02.16	Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)	52
22.02.16	Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg	67

Rechtsprechung

1. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Bezirksversammlungen muss dem Grundsatz der geheimen Wahl aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) genügen. Eine Wahl kann nur dann geheim sein, wenn mehr als zwei Wähler abstimmen.

2. Die absolute Größe der durch § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) i.V.m. der zu dieser Norm ergangenen Anlage erfolgten Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Bergedorf verletzt im Hinblick auf die Schwierigkeiten kleiner Parteien, Wahlkreislisten aufzustellen, weder den Grundsatz der Gleichheit der Wahl noch den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien. Die mit der Einteilung der Wahlkreise angestrebte örtliche Verankerung der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung überschreitet nicht das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 08. Dezember 2015, HVerfG 5/15*

83

1. Die Schaffung von Wahlkreisen, in denen vier Wahlkreissitze vergeben werden, und die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe von nur vier Wahlkreissitzen (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 BüWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG) bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, weil hierdurch die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien bei der Sitzvergabe erheblich berührt werden. Denn diese Ausgestaltung des Wahlrechts begründet bei den derzeitigen politischen Kräfteverhältnissen einen erheblich ungleichen Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen und führt zu einer erheblichen faktischen Sperrklausel, wodurch die Parteien strukturell unterschiedlich begünstigt werden.

2. Der Gesetzgeber hat die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht verletzt. Er hat mit den gerügten Regelungen zur Wahl nach Wahlkreislisten verfassungslegitime Gründe verfolgt. Die Regelungen sind zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 26. Januar 2016, HVerfG 2/15*

96

Allgemeine Verfügungen

Bekanntmachung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)

AV der Justizbehörde Nr. 1 /2016 vom 18.Januar 2016 (Az. 1454/68-)

I. Änderungen

Die Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg AktO-SG HH) wurden wie aus der Anlage ersichtlich, neugefasst. Die Neufassung wird aufgrund dieser allgemeinen Verfügung bekannt gemacht, vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

1. Bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die register-, akten- und geschäftsmäßige Bearbeitung der Verfahren nach der in der Anlage beigefügten Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit – AktO-SG HH). Änderungen der Anlage werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts angeordnet und sind der Justizbehörde zur Kenntnis zu geben.
2. Anordnungen, die die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg zur Durchführung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit getroffen hat, gelten weiter, soweit die Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit ihnen nicht entgegensteht. Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftsbereichs der Sozialgerichte Hamburgs Abweichungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung erforderlich, bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung Zweifel oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, den Registern nicht entnommen werden, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg die erforderlichen Anordnungen.
3. Anordnungen nach Nummer 2 sowie sonstige Anordnungen der Behördenleiter zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung sind der Justizbehörde zu berichten. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Justizbehörde.
4. Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Personen, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

II.

Aufhebungen

Die Allgemeine Verfügung Nummer 3 / 2014 vom 21.01.2014 (HmbJVBl. 2015, S. 3) wird aufgehoben.

III.

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Verfügung nebst Anlage tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft.

**Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
Landessozialgericht und Sozialgericht Hamburg
(AktO-SG HH)
Stand: 1. Januar 2016**

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Aktenzeichen
§ 3	Bildung der Akten
§ 4	Aktendeckel oder Datenblatt
§ 5	Grundsätze der Aktenführung
§ 6	Hauptakten
§ 7	Nebenakten
§ 8	Doppelakten
§ 9	Ersatzakten
§ 10	Verbindung und Trennung von Verfahren
§ 11	Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren
§ 12	Verwahrung der Akten
§ 13	Fristen und Termine
§ 14	Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht
§ 15	Abgabe von Akten
§ 16	Abschluss und Weglegen der Akten
§ 17	Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen
§ 18	Verfahrensregister
§ 19	Allgemeines Register (AR)
§ 20	Register für sonstige Verfahren (SF)
§ 21	Namen- oder Adressdatei
§ 22	Verhandlungskalender
§ 23	Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1	Registerzeichen zum Verfahrensregister
Anlage 2	Zusatzzeichen zum Verfahrensregister
Anlage 3	Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register
Anlage 4	Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Aktenordnung regelt die Behandlung des Schriftguts in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register und Verzeichnisse.

(2) Die Behandlung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie die Bildung und die Führung der Personalakten richten sich nach den dazu erlassenen Vorschriften.

(3) ¹Verwaltungsvorgänge - insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen - dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssachen genommen werden. ²Sie sind zu den betreffenden Sammelakten der Gerichtsverwaltung zu nehmen.

§ 2 Aktenzeichen

(1) ¹Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftsätze und sonstigen Bestandteile zu führen sind. ²Es ist auf der ersten Seite jedes Schriftstücks anzubringen, wenn es nicht schon angegeben ist.

(2) ¹Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren gebildet aus

- a) dem Kennzeichen des Gerichts („S“ für Sozialgericht, „L“ für Landessozialgericht),
- b) der Ordnungsnummer des zuständigen Spruchkörpers,
- c) dem Registerzeichen (Anlagen 1 und 3),
- d) der laufenden Nummer der Sache (§ 17 Absatz 3),
- e) davon getrennt durch einen Schrägstrich den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen oder die Verweisung an den Güterichter erfolgt ist, und
- f) einem gegebenenfalls nachzustellenden Zusatzzeichen (Anlagen 2 und 4); in Entschädigungsverfahren (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG) ist zur Kennzeichnung des betroffenen Rechtsgebiets darüber hinaus ein Registerzeichen aus Anlage 1 als weiteres Zusatzzeichen hinzuzusetzen.

²Soweit sie nicht durch den Schrägstrich getrennt sind, werden die einzelnen Merkmale des Aktenzeichens durch ein Leerzeichen getrennt.

(3) Auf Vergleichsprotokollen des Güterichters werden unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht mit Sitz angegeben.

(4) ¹Die in Verfahren vor dem Landessozialgericht anfallenden Vorgänge werden unter dem besonderen Aktenzeichen dieser Instanz geführt. ²Auf jeder Beschwerde- oder Berufungsentscheidung ist unter dem Aktenzeichen der zweiten Instanz auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben. ³Auf Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts kann auf den Entscheidungen, dem Aktendeckel oder dem Datenblatt dem Aktenzeichen der ersten Instanz in Klammern der Gerichtsort oder ein Kürzel für diesen angefügt werden.

Beispiel: L 21 R 1205/07
 S 14 R 311/05 (P)

(5) Jede Änderung des Aktenzeichens ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt zu vermerken und allen Beteiligten mitzuteilen.

§ 3 Bildung der Akten

(1) ¹Das in den Rechtssachen anfallende Schriftgut wird in Verfahrensakten zusammengefasst. ²Für die in den Registern zu führenden Verfahren sind Hauptakten (§ 6) anzulegen. Soweit notwendig, können darüber hinaus

- a) Nebenakten (§ 7),
- b) Doppelakten (§ 8),
- c) Ersatzakten (§ 9) und
- d) Retente (§ 14)

angelegt werden.

(2) ¹Hauptakten, Nebenakten, Doppelakten und Ersatzakten werden grundsätzlich als geheftete Bände in einem Aktendeckel oder - bei Verwendung transparenter Deckel - mit einem vorgehefteten Datenblatt geführt. ²Die Unterlagen in Güterichterverfahren können im Hinblick auf § 16 Absatz 5 Satz 3 als Blattsammlung geführt und mit einer

Blattsammlungshülle versehen werden.

(3) ¹Retente und Nebenakten, insbesondere in unselbständigen PKH- und Kostensachen, sowie das in AR-Sachen und in Amts- und Rechtshilfeersuchen anfallende Schriftgut können, soweit der zu erwartende Umfang außer Verhältnis zu dem mit dem Anlegen einer Akte nach Absatz 2 verbundenen Aufwand steht, auch als Blattsammlung geführt werden. ²Blattsammlungen benötigen keinen Aktendeckel und keine Follierung. ³Wächst der Umfang einer Blattsammlung an, so ist die Blattsammlung mit Seitenzahlen zu versehen oder in eine geheftete Akte zu überführen.

§ 4

Aktendeckel oder Datenblatt

(1) ¹Auf dem Aktendeckel oder auf dem Datenblatt werden das Gericht, der Name oder die sonstige Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten sowie der Prozessbevollmächtigten und das Aktenzeichen angegeben. ²In der zweiten Instanz ist das Aktenzeichen des Landessozialgerichts hinzuzufügen (§ 2 Absatz 4). ³Bei Verweisung der Parteien vor einen Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das des Güterichterverfahrens beigefügt.

⁴Auf dem Aktenumschlag oder dem Datenblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. ⁵Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenerhebung relevanten Angaben zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. ⁶Soweit sonstige Vorschriften die Aufnahme weiterer Vermerke auf dem Aktendeckel oder Datenblatt vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) ¹Darüber hinaus sollen insbesondere für Entscheidungen in der Sache sowie für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Beordnung eines Rechtsanwalts, die Beziehung von Akten, den Eingang und die Rücksendung von Originalunterlagen und die Erhebung von Kosten weitere Vermerke aufgenommen werden. ²Dem Präsidenten des Landessozialgerichts bleiben von Satz 1 abweichende Regelungen sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt und Form der Angaben und Vermerke vorbehalten. ³Er kann anordnen, dass für weitere Sachverhalte Vermerke anzubringen sind.

(3) Die notwendigen Angaben und Vermerke auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(4) ¹Folgebände erhalten dem ersten Band entsprechende Aktendeckel oder Datenblätter. ²Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren. ³Muss ein Aktendeckel ersetzt werden, sind alle Angaben und Vermerke auf den neuen Aktendeckel zu übertragen.

§ 5

Grundsätze der Aktenführung

(1) ¹Alle zu einer Akte gehörenden Schriftstücke (einschließlich Faxe) werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle im Original eingehftet und oben rechts fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert. ²Soweit zur Behandlung von Briefumschlägen keine gesonderten landesrechtlichen Vorschriften bestehen, sind sie zur Akte zu nehmen, wenn sich darin Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben.

(2) ¹Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Entscheidung beziehungsweise Verfügung einzuordnen, zu der sie gehören. ²Wenn Zustellungsnachweise in einer Sache in großer Zahl anfallen, können sie ausnahmsweise als Nebenakte (gegebenenfalls in Form einer Blattsammlung) geführt werden. ³Die Anlage einer solchen Nebenakte ist auf der Zustellverfügung zu vermerken.

(3) Ist ein weiterer Band anzulegen, so wird dies in dem zu schließenden Band unter Angabe der bis dahin erreichten Blattzahl und des Datums vermerkt.

(4) ¹Die Verfahrensakten des Sozialgerichts werden in der zweiten Instanz fortgeführt. ²Der Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens wird durch ein hinter dem letzten Blatt des beim Sozialgericht entstandenen Vorgangs einzuheftendes Trennblatt gekennzeichnet. ³Unmittelbar hinter dem

Trennblatt sind Verfügungen zur Berichterstatterbestimmung einzuheften. ⁴Ein in der zweiten Instanz neu angelegter Band wird Bestandteil der Akten des Sozialgerichts. ⁵Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Akten des Sozialgerichts der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts nebst einer beglaubigten Abschrift der im Rechtsmittelverfahren ergangenen Entscheidung zurückzusenden. ⁶Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Akten des Sozialgerichts der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts mit dem Original und einer beglaubigten Abschrift der im Rechtsmittelverfahren ergangenen Entscheidung sowie der Schlussverfügung des Landessozialgerichts zurückzusenden.

(5) ¹Werden später zurückzugebende oder zum unmittelbaren Einheften aus anderen Gründen nicht geeignete Unterlagen eingereicht, so sind sie möglichst in einem einzuheftenden Umschlag aufzubewahren. ²Dies gilt auch für Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden und/oder nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben

sind. ³Auf dem Umschlag werden der Inhalt, der Name des Einsenders sowie das Aktenzeichen und die Blattzahl notiert. ⁴Die vollständige oder teilweise vorübergehende oder dauerhafte Entnahme der Unterlagen sowie deren Verbleib werden von der Geschäftsstelle auf dem Umschlag vermerkt. ⁵Zum Verfahren gereichte Unterlagen, die nicht entsprechend Satz 1 aufbewahrt werden können, werden mit Angaben versehen, die ihre Zuordnung zu dem Verfahren ermöglichen, und nach Fertigung eines entsprechenden Aktenvermerks gesondert verwahrt. ⁶Röntgenbilder sind auf den Geschäftsstellen des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts in besonderen Regalen aufzubewahren. ⁷Sie sind in einen Umschlag einzulegen, der einen Hinweis auf das Aktenzeichen des Verfahrens enthält, zu dem die Bilder gehören.

(6) ¹Wird ein Blatt vorübergehend oder dauerhaft aus der Akte entfernt, so ist stattdessen ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuheften. ²Auf dem Fehlblatt sind das entnommene Schriftstück und seinen Verbleib kennzeichnende Angaben zu vermerken.

§ 6 Hauptakten

(1) ¹Zu der Hauptakte werden grundsätzlich alle zu dem Verfahren eingehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen genommen. ²Schriftstücke, die sowohl in die Hauptakte als auch in die Nebenakte gehören (zum Beispiel bei Verfahren bezüglich der Gewährung von Prozesskostenhilfe), sind im Original zur Hauptakte und in Ablichtung zur Nebenakte zu nehmen. ³Entgegenstehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Dem ersten Blatt der Akte wird ein Stammdatenblatt vorgeheftet. ²Das Stammdatenblatt soll mit dem Geschäftsstellenautomationsprogramm erzeugt werden und die vollständigen Namen und Anschriften aller Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter und/oder Bevollmächtigten sowie die Kommunikation mit den Beteiligten erleichternde Informationen enthalten. ³Die Angaben auf dem Stammdatenblatt sind laufend zu aktualisieren. ⁴Weitere Anordnungen zum Inhalt des Stammdatenblattes bleiben dem Präsidenten des Landessozialgerichts vorbehalten.

(3) Nach dem Stammdatenblatt ist dem ersten Blatt der Akte zudem eine Aufstellung der Aktenzeichen aller weiteren anhängigen und abgeschlossenen Verfahren des Klägers oder Antragstellers bei dem Gericht vorzuheften.

(4) ¹Werden Aktenordner oder andere Unterlagen beigezogen (Beiakten), sind diese so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu der Hauptakte jederzeit erkennbar ist. ²Die Beziehung und der Verbleib der Beiakten sind in der Hauptakte zu vermerken.

§ 7 Nebenakten

(1) ¹Für Vorgänge, die mit einer Sache, für welche eine Hauptakte angelegt ist, im Zusammenhang stehen, die aber selbst nicht in einer Hauptakte zu führen sind, können Nebenakten angelegt werden. ²Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die einen nicht selbstständig zu registrierenden Antrag auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe betreffen. ³Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten. ⁴Das Anlegen einer Nebenakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Hauptakte zu vermerken.

(2) ¹In einem als Nebenakte anzulegenden gesonderten Kostenheft zu führen sind die in einer Rechtssache anfallenden Kostenvorgänge, Zahlungsanzeigen und sonstigen Nachrichten der Landeskasse sowie Vorgänge im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kostenvorschüssen nach § 109 SGG. ²Das Kostenheft ist bei der Hauptakte zu führen; es soll ihr als Blattsammlung vorgeheftet werden.

(3) ¹Wird dem Richter eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes zur Entscheidung vorgelegt, so ist für diesen Vorgang eine neue Hauptakte anzulegen. ²Dies ist auf dem Aktendeckel des Hauptsacheverfahrens zu vermerken. ³Zu der neuen Akte sind die Ablichtungen der angefochtenen Entscheidung des Urkundsbeamten, der Nichtabhilfeentscheidung und der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Vorgänge des Hauptsacheverfahrens zu nehmen. ⁴Der Präsident des Landessozialgerichts kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anordnungen treffen; die Regelungen in § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 2 bleiben davon jedoch unberührt.

(4) ¹Die in den in Absatz 3 genannten Streitigkeiten entstandenen Akten werden nach deren Erledigung den Akten des Hauptsacheverfahrens beigelegt. ²Kosten betreffende Vorgänge sind zuvor dem Kostenbeamten vorzulegen.

§ 8 Doppelakten

¹Hat ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden und wird das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt, so wird auf Anordnung des Gerichts ein Doppel der Hauptakte angelegt. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Doppelakte „II“ nachgestellt. ³Bis zur Beendigung der Verfahren ist die Doppelakte von der Hauptakte getrennt fortzuführen. ⁴Sobald einer der beiden Teile des Verfahrens beendet ist, wird die getrennte Aktenführung beendet. ⁵Die Doppelakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

§ 9 Ersatzakten

(1) ¹Ist eine Akte ganz oder zum Teil abhanden gekommen, so ist dies dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung mitzuteilen. ²Nach entsprechender richterlicher Anordnung wird der Verlust der Akte den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und eine Ersatzakte angelegt. ³Soweit keine besonderen richterlichen Anordnungen hierzu getroffen werden, sind die Verfahrensbeteiligten aufzufordern, in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die Bestandteil der Akte gewesen sind oder gewesen sein können, zur Herstellung der Ersatzakte zur Verfügung zu stellen. ⁴Ist diese angelegt, sind die Unterlagen zurückzureichen. ⁵Die Ersatzakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt als solche kenntlich zu machen.

(2) ¹Finden sich die abhanden gekommenen Unterlagen wieder ein, so ist auch dies dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung sowie den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. ²Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Vorgänge werden aus der Ersatzakte in die Hauptakte übernommen und die Blattzahlen berichtigt. ³Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

§ 10 Verbindung und Trennung von Verfahren

(1) ¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des nicht erledigten Verfahrens weiterzuführen. ²Soweit in der Entscheidung zur Verbindung der Verfahren das fortzuführende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist das ältere der Verfahren fortzuführen. ³Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens werden mit einer beglaubigten

Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Hauptakte des fortzuführenden Verfahrens beigefügt. ⁴Auf ihrem Aktendeckel oder Datenblatt ist ein Vermerk über die Verbindung anzubringen. ⁵Die Verbindung ist im Datensatz beider Verfahren zu vermerken.

(2) ¹Ordnet das Gericht an, dass als eine Sache geführte Verfahren getrennt verhandelt und entschieden werden sollen, so ist für das abgetrennte Verfahren eine neue Hauptakte (§ 18 Absatz 5) anzulegen. ²Diese beginnt mit einer beglaubigten Abschrift des Trennungsbeschlusses. ³Auf Anordnung des Vorsitzenden können Ablichtungen aus der bisherigen Akte gefertigt und zu der neuen Akte genommen werden. ⁴Die Trennung ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken.

§ 11

Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren

¹Wird eine Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, wird ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen oder wird wegen der Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung die Fortsetzung eines Verfahrens begehrt, so sind die Akten des vorangegangenen Verfahrens unter Einlegung eines Trennblattes unter dem neuen Aktenzeichen (§ 18 Absatz 3 a und b) fortzuführen. ²Dazu ist das Aktenzeichen des erledigten Verfahrens auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. ³Wird auf Anordnung des Vorsitzenden eine neue Akte angelegt, sind die Akten des erledigten Verfahrens der neuen Hauptakte geschlossen beizufügen.

§ 12

Verwahrung der Akten

(1) ¹Die Verfahrensakten werden von der Geschäftsstelle geordnet und grundsätzlich nach Spruchkörpern getrennt verwahrt. ²Ein Retent ist dort zu verwahren, wo die dazugehörige Akte zu verwahren wäre. ³Es können Fächer für bereits terminierte und für entscheidungsreife Verfahren angelegt werden. ⁴Näheres bestimmt die Gerichtsleitung. ⁵Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.

(2) ¹Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. ²Dies soll nur mit Wissen der Geschäftsstelle erfolgen; anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren. ³Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten und Aktenbestandteile nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. ⁴Die Geschäftsstelle muss den Verbleib von Akten und Aktenbestandteilen jederzeit nachweisen können.

(3) ¹Abgeschlossene Akten werden geordnet in der Registratur oder dem Archiv aufbewahrt. ²Der Präsident des Landessozialgerichts regelt die Einzelheiten für die Ordnung der Registratur oder des Archivs. ³Insoweit bestehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Sammelakten sind nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren.

§ 13

Fristen und Termine

(1) ¹Die Geschäftsstelle legt die Akten termingerecht vor. ²Die Fristenkontrollen sollen mit Hilfe des Geschäftsstellenautomationsprogramms vorgenommen werden.

(2) ¹Vor einer Sitzung ist den Mitgliedern des Spruchkörpers ein Terminsverzeichnis vorzulegen, das die Aktenzeichen, die Namen der mitwirkenden Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richter und gegebenenfalls des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Beteiligten enthält. ²Am Eingang zum Sitzungssaal ist ein Terminsverzeichnis auszuhängen.

§ 14

Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht

(1) ¹Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent anzulegen. ²Nicht an das Rechtsmittelgericht weiterzuleitende Vorgänge werden zum Retent genommen und nach Rückkehr der Akte an das Ausgangsgericht in diese eingehaftet.

(2) ¹Werden aus anderen Gründen Akten oder Aktenteile laufender Verfahren versandt, so ist ebenfalls ein Retent anzulegen, aus welchem sich das Aktenzeichen, die Beteiligten, der Empfänger, der Grund und der Umfang der Versendung ergeben. ²Zum Retent zu nehmen sind insbesondere Ablichtungen des Übersendungsersuchens und der Übersendungsverfügung. ³Die Versendung hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. ⁴Die Einhaltung der Rücksendefrist ist von der Geschäftsstelle zu überwachen.

(3) ¹Bis zur Rückkehr der nach Absatz 2 versandten Akten eingehende Schriftstücke werden entweder nach richterlicher Anweisung den übersandten Akten nachgereicht oder zum Retent genommen. ²Nebenakten, insbesondere die in Prozesskostenhilfeverfahren angelegten, sowie Vorgänge, bezüglich derer die Akteneinsicht aus besonderen Gründen beschränkt oder versagt ist, sind beim Retent zu verwahren. ³Sie dürfen nur auf besondere richterliche Anordnung versandt werden. ⁴Blattsammlungen sind vor der Versendung zu heften.

(4) ¹Nehmen Beteiligte im Gericht Einsicht in die Akten zu laufenden Verfahren, hat die Geschäftsstelle dies zu beaufsichtigen. ²Die Beaufsichtigung kann nach Anordnung der Gerichtsleitung auch in anderer Weise sichergestellt werden. ³Einsicht in abgeschlossene Verfahren wird nur auf Anordnung der Gerichtsleitung gewährt. ⁴Dieser bedarf es nicht bei Anforderungen durch das Landessozialgericht.

§ 15

Abgabe von Akten

(1) Werden Verfahrensakten endgültig an einen anderen Spruchkörper, ein anderes Gericht oder eine Behörde abgegeben, sind die Abgabeentscheidung und der Tag der tatsächlichen Abgabe im Datensatz zu vermerken.

(2) ¹Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist die Akte fortzuführen. ²Entsprechendes gilt bei Änderungen der Sachgebietszuordnung während eines laufenden Verfahrens.

(3) ¹Die Versendung von Akten hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. ²Retente brauchen nicht angelegt werden. ³Die Zustellnachweise sind nach Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren. ⁴Nach Abgabe eingehende Schriftstücke werden urschriftlich weitergeleitet.

(4) ¹Im Falle der Verweisung wird um Mitteilung des neuen Aktenzeichens gebeten. ²Dieses wird im Register nachgetragen, sobald es bekannt ist.

§ 16

Abschluss und Weglegen der Akten

(1) ¹Hat das Gericht festgestellt, dass das Verfahren im Sinne der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit als erledigt gilt, so schließt die zuständige Geschäftsstelle die dazugehörigen Akten nach abschließender kostenrechtlicher Prüfung ab. ²Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen 6 Monaten nach Anforderung eingegangen ist. ³Vor dem Weglegen sind die den hierzu erlassenen Bestimmungen entsprechenden Vermerke über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung von Schriftgut zu fertigen.

(2) ¹Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. ²Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen.

(3) ¹Beigezogene Verwaltungsvorgänge sowie sonstige zurückreichende Schrift- und Beweisstücke bleiben in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zunächst bei den Akten. ²In anderen Verfahren können sie nach deren Erledigung zurückgegeben werden. ³Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. ⁴Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder wird innerhalb der entsprechenden Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so werden sie zurückgegeben.

(4) ¹In Rechtshilfeersuchen angefallene Schriftstücke und Unterlagen sind nach deren Erledigung mit den Akten des ersuchenden Gerichts beziehungsweise der ersuchenden Behörde an diese zurückzusenden. ²Müssen ausnahmsweise vom ersuchten Gericht einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, sind diese nach den Anordnungen der Gerichtsleitung zu archivieren; im Register ist ein Hinweis auf den Verbleib aufzunehmen.

(5) ¹Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Streits durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. ²Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist das als vertraulich bezeichnete Schriftgut an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, sofern die Beteiligten auf die Rückgabe verzichtet haben, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.

§ 17

Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen

(1) ¹Die Schriftgutverwaltung wird mit dem eingeführten Geschäftsstellenautomationsprogramm durchgeführt. ²Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form.

(2) Das Programm muss mindestens folgende Register- und Verzeichnisfunktionen gewährleisten:

- a) Verfahrensregister (§ 18),
- b) Allgemeines Register (§19),
- c) Register für sonstige Verfahren (§ 20),
- d) Namenverzeichnis (§ 21),
- e) Verhandlungskalender (§ 22) und
- f) Fristenkalender (§ 13 Absatz 1).

(3) ¹Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert. ²Der Präsident des Landessozialgerichts kann anordnen, dass die im selben Register einzutragenden Verfahren mit 1 beginnend fortlaufend nummeriert werden. ³Die Register müssen mindestens enthalten:

- a) Registerzeichen,
- b) laufende Nummer,
- c) Tag des Eingangs bei Gericht,
- d) Namen der Verfahrensbeteiligten,
- e) Bemerkungen (zum Beispiel Verbindung, Trennung und Abgabe),
- f) Art und Tag der Erledigung,
- g) bei zweitinstanzlichen Verfahren, Angaben zur Vorinstanz.

(4) ¹Unter Bemerkungen sind auch zu erfassen:

- a) die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG mit dem Kürzel „VR“, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eingegangen ist;
- b) bei Verweisung der Parteien vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens;
- c) in Güterichterverfahren das Aktenzeichen des Hauptverfahrens.

(5) ¹Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Kläger beziehungsweise Antragsteller zu erfassen. ²Der Präsident des

Landessozialgerichts kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Er bestimmt die Einzelheiten der Erfassung, insbesondere für juristische Personen.

§ 18 Verfahrensregister

(1) ¹Im Verfahrensregister sind alle Klage-, Rechtsmittel- und Antragsverfahren zu erfassen, für die nach § 1 Absatz 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) eine Verfahrenserhebung durchgeführt wird. ²Dabei sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen, die einzelnen Sachgebiete kennzeichnenden Registerzeichen zu verwenden.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerzeichen zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zu erfassen wäre.

(3) Als Neueingänge zu erfassen sind auch

- a) Anträge auf Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens (auch wegen Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung) sowie aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Sachen (vgl. § 11). Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen,
- b) die Aufnahme eines wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung bereits statistisch erledigten Verfahrens,
- c) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn die Sache weder bereits anhängig ist noch gleichzeitig anhängig wird,
- d) Beschwerden in derselben Sache, die sich gegen eine andere Entscheidung als die bereits anhängige Beschwerde richtet,
- e) die Weiterführung eines Verfahrens über einen Antrag nach § 145 SGG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren. Das neue Aktenzeichen ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken,
- f) Rügeverfahren nach § 178a SGG, soweit sie zu einem in das Verfahrensregister einzutragenden Verfahren eingegangen sind. Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen,
- g) Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG,
- h) Klageänderungen von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) nach Erlass eines Bescheides oder Widerspruchsbescheides gemäß § 99 Absatz 1 SGG und § 131 Absatz 1 Satz 1 SGG.

(4) Die registermäßige Neuerfassung unterbleibt

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils im Nachverfahren weiter betrieben werden,
- b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird,
- c) bei Eingang einer Klage, eines Antrags oder einer Berufung, sofern für die Hauptsache ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt wurde,
- d) beim Eingang einer Berufung, Beschwerde oder eines Antrags auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde, sofern gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde anhängig ist. Der Eingang des weiteren Rechtsmittels ist im Datensatz des bereits anhängigen zu vermerken,
- e) bei Verfahren nach § 199 SGG.

(5) ¹Wird ein Verfahren von einem anderen abgetrennt (§ 10 Absatz 2), so behält eines der Verfahren das bisher vergebene Aktenzeichen. ²Das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen neu erfasst. ³Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.

(6) ¹Bei der Abgabe innerhalb des Gerichts ist das abgegebene Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik abzuschließen und statistisch wie ein Neueingang zu behandeln. ²Die Akte wird unter Änderung der Ordnungsnummer des Spruchkörpers (im Übrigen unter dem gleichen Aktenzeichen) fortgeführt. ³Die Berichtigung des Spruchkörpers ist auf dem Aktendeckel und im Register zu vermerken. ⁴Einer unverzüglichen Mitteilung des geänderten Aktenzeichens an die Beteiligten bedarf es in diesem Falle nicht.

(7) ¹Bei nachträglicher Änderung des Sachgebiets ist das Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik und registermäßig abzuschließen und wie ein Neueingang zu behandeln. ²Dazu ist das zuvor vergebene Aktenzeichen auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und der Aktendeckel mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. ³Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.

§ 19

Allgemeines Register (AR)

(1) ¹In das Allgemeine Register werden eingetragen

- a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind,
- b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind und
- c) Schutzschriften.

²Für alle im Allgemeinen Register zu erfassenden Sachen ist das Registerzeichen AR zu verwenden (Anlage 3).

(2) ¹Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. ²Im Geschäftsstellenautomationsprogramm sind beim abgebenden Verfahren die Abgabe, das Abgabedatum und das neue Aktenzeichen zu vermerken, beim aufnehmenden Verfahren sind die Übernahme und das vorherige Aktenzeichen zu vermerken.

§ 20

Register für sonstige Verfahren (SF)

(1) ¹In dem Register für sonstige Verfahren werden Anträge erfasst, für die nach der SG-Statistik eine Monatserhebung durchzuführen ist. ²Dies sind

1. als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden,

2. Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X),

3. als sonstige SF-Verfahren:

- a) Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG),
- b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens),
- c) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG,
- d) Angelegenheiten nach den §§ 178, 189 SGG,
- e) Wahlanfechtungen nach § 6 SGG in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG,
- f) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG,
- g) Entschädigungsverfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG,

h) Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO.

(2) ¹Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. ²Im Geschäftsstellenautomationsprogramm sind beim abgebenden Verfahren die Abgabe, das Abgabedatum und das neue Aktenzeichen zu vermerken, beim aufnehmenden Verfahren sind die Übernahme und das vorherige Aktenzeichen zu vermerken.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts können weitere Register geführt werden, in denen nach der SG-Statistik nicht zu erfassende Verfahren oder Entscheidungen aufgenommen werden (zum Beispiel Festsetzung der Vergütung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beteiligten; Festsetzung der Gebühren nach § 184 Absatz 1 SGG; sonstige Angelegenheiten, für die ein Aktenzeichen vergeben wird, aber weder eine Verfahrenserhebung durchzuführen ist, noch nach Ziffer F. in der Monatsstatistik zu zählen sind).

§ 21

Namen- oder Adressdatei

¹Die Erfassung der Daten der Beteiligten erfolgt in elektronischer Form. ²In das Verzeichnis sind mindestens der vollständige Name und die Adresse aufzunehmen. ³Es wird bei jedem Gericht zentral geführt. ⁴Vorbehaltlich anderer Anordnungen des Präsidenten des Landessozialgerichts ist es alphabetisch nach den Namen, hilfsweise nach den Vornamen der Beteiligten zu ordnen.

§ 22

Verhandlungskalender

(1) Für die Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhalts und in Rechtshilfeangelegenheiten sowie für Sitzungen zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist (elektronisch) ein Verhandlungskalender zu führen.

(2) ¹In dem Verhandlungskalender sind Datum, Uhrzeit, Ort und Aktenzeichen zu vermerken. ²Dem Präsidenten des Landessozialgerichts bleiben nähere Bestimmungen zu Form und Inhalt der Eintragungen vorbehalten.

(3) Der gesonderten Führung eines Verhandlungskalenders bedarf es nicht, wenn eine Übersicht der für einen Sitzungstag anberaumten Termine mit den in Absatz 2 genannten Daten aus dem Geschäftsstellenautomationsprogramm abgerufen werden kann.

§ 23

Schlussbestimmungen

¹Anordnungen der Gerichtsleitung gelten weiter, soweit die vorstehenden Bestimmungen ihnen nicht entgegenstehen. ²Treffen die Gerichtsleitung oder der Präsident des Landessozialgerichts ergänzende Anordnungen, bestehen Unklarheiten oder scheinen abweichende Regelungen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, erforderlich, so ist die oberste Dienstbehörde zu informieren.

Registerzeichen zum Verfahrensregister

Die folgenden Registerzeichen sind zu verwenden:

Registerzeichen	Sachgebiet
AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten des AsylbLG
BK	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
BL	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
EG	Erziehungs- bzw. Elterngeld und Betreuungsgeld
KA	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

Anlage 2

Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

Bestimmte Geschäftsvorgänge sind nach Maßgabe dieser Anlage mit Zusatzzeichen zu kennzeichnen, die den das Jahr bezeichnenden Ziffern im Aktenzeichen folgen.

Sind mehrere Zusatzzeichen zu verwenden, so gilt die Reihenfolge dieser Anlage

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
B	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
KL	Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren)
NK	Normenkontrollverfahren
NZB	Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung (mit Eingang beim LSG)
PKH	Selbstständige Prozesskostenhilfverfahren
RG	Anhörungsrügeverfahren
WA	Wiederaufnahme
ZVW	Zurückverweisung

Anlage 3

Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register

Registerzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
AR	Allgemeines Register, § 19
SF	Sonstige Verfahren, § 20

Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X)
E	Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden
EK	Entschädigungsklagen (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG)
AB	Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)
GR	Verfahren vor dem Güterichter (§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 278 Absatz 5 ZPO)
BW	Beweissicherungsverfahren
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

Hinweis: Andere nach der SG-Statistik zu erfassende sonstige Verfahren, für die kein Zusatzzeichen vorgesehen ist, werden ohne ein solches erfasst. Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde kann der Präsident des Landessozialgerichts hierfür die Verwendung weiterer Zusatzzeichen anordnen.

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)

AV der Justizbehörde Nr. 2/2016 vom 01. Februar 2016 (Az. 9341/12)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) -Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBl. S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 14/2015 vom 17. Februar 2015 (HmbJVBl. S. 45), wird nach Maßgabe der 40. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2015) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden. Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsblättern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden.

Künftig im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch im hiesigen Geschäftsbereich.

Die ZRHO ist elektronisch abrufbar unter www.datenbanken.justiz.nrw.de und zwar über:

Bibliothek -> IR-Online -> ZRHO.

Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten

(zu § 104 HmbStVollzG, § 100 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG, § 92 HmbSVVollzG, § 46 HmbJAVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 3/2016 vom 03. Februar 2016 (Az. 4400/73)

I. Außerordentliche Vorkommnisse

1. Definition

Außerordentliche Vorkommnisse sind alle Ereignisse im Justizvollzug, die

- wegen ihrer erheblichen Tragweite, der Art des Vorkommnisses oder ihrer Abweichung vom üblichen Vollzugsalltag ein sofortiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder
- wegen der erheblichen Tragweite oder der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Tageszeitungen oder überörtliche Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder
- nachfolgend allgemein bezeichnet sind.

In Zweifelsfällen ist telefonisch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären, ob es sich bei dem Ereignis um ein außerordentliches Vorkommnis handelt.

2. Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere:

- 2.1 Todesfälle (auch während Strafunterbrechung)
- 2.2 Geiselnahme oder Gefangenenmeuterei
- 2.3 Schusswaffengebrauch
- 2.4 widerrechtliches Eindringen in Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs oder Befreiungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten von außen
- 2.5 Brände, die mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht gelöscht werden können sowie Brände mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- 2.6 Bombendrohungen
- 2.7 im geschlossenen Vollzug Entweichungen oder Entweichungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten und Nichtrückkehr von Gefangenen oder Untergebrachten aus Lockerungen
- 2.8 Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten während Vollzugslockerungen oder während einer Entweichung, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten
- 2.9 Verdacht von körperlicher Gewaltanwendung (auch Versuch) von Gefangenen oder Untergebrachten gegen Bedienstete oder gegen andere Gefangene oder Untergebrachte (z.B. Körperverletzung, Raub, Sexualstraftat)
- 2.10 Verdacht anderer strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten innerhalb einer Anstalt oder aus ihr heraus, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auslösen könnten.
- 2.11 Suizidversuche von Gefangenen oder Untergebrachten
- 2.12 Nahrungsverweigerung nach einer Dauer von 72 Stunden oder eine zwangsweise Ernährung von Gefangenen oder Untergebrachten sowie die Beendigung der Nahrungsverweigerung
- 2.13 Ausbruch oder Verdacht epidemischer und/oder anderer ansteckender schwerer Erkrankungen

- 2.14 Verdacht strafbarer Handlungen von Vollzugsbediensteten
- 2.15 Inanspruchnahme von Amtshilfe der Polizei durch die Justizvollzugsanstalt bei Ereignissen, die mit eigenen Kräften und/oder Mitteln nicht bewältigt werden können
- 2.16 geplante Demonstrationen vor oder gegen Justizvollzugsanstalten
- 2.17 irrtümliche Haftentlassungen und irrtümliche Inhaftierungen

3. Unverzügliche telefonische Meldung

Unverzüglich telefonisch vorab auf dem nachfolgend dargestellten Informationsweg sind immer Ereignisse nach Ziffern 2.1 bis 2.8 zu berichten. Ereignisse nach Ziffern 2.9 bis 2.17 sind nur dann vorab telefonisch zu melden, wenn die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen oder Untergebrachten liegende Gründe ein öffentliches Interesse erwarten lassen. Im Fall einer kollektiven Nahrungsverweigerung (Ziffer 2.12) ist diese nach Ablauf von 24 Stunden telefonisch vorab zu melden.

Die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete berichtet unverzüglich telefonisch

- der zuständigen Anstaltsreferentin/dem zuständigen Anstaltsreferenten oder deren/dessen Vertretung, bei Unerreichbarkeit der Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung und
- sofern bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr beteiligt waren, der Leitung der Staatsanwaltschaft Hamburg, bei Unerreichbarkeit dem staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst.

Die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung informiert die Leitung des Amtes für Justizvollzug und Recht und die Pressesprecherin/den Pressesprecher der Justizbehörde. Die Leitung des Amtes für Justizvollzug und Recht informiert die/den Präses und die Staatsrätin/den Staatsrat der Justizbehörde.

Im Fall einer Geiselnahme informiert die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete unverzüglich telefonisch die Leitung des Sicherheitsreferates. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Leitung des Sicherheitsreferates ist die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung bzw. bei dessen Verhinderung seine Vertretung zu benachrichtigen.

4. Schriftlicher Bericht

Zu allen außerordentlichen Vorkommnissen legt die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde umgehend, spätestens binnen drei Werktagen (elektronische Übermittlung an Anstaltsreferat), einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht enthält insbesondere:

- Aussagen zum Sachverhalt (Ort, Datum, Uhrzeit des Geschehens) und Angaben zur Person;
- Ausführungen zu den Umständen und ggf. zu den Fehlern, die das Vorkommnis begünstigt haben;
- ggf. Darstellung besonderer Leistungen bei der Bewältigung des Vorkommnisses;
- soweit möglich Schlussfolgerungen, Darstellung der getroffenen bzw. erwogenen Maßnahmen und Lehren aus den ggf. festgestellten Fehlern;
- bei Verletzungen von Bediensteten, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben, der Hinweis auf die Information des Personalrats;
- bei für Bedienstete besonders belastenden Ereignissen die Information des Krisenhilfeteams.

Dem Bericht sind die Meldungen der wahrnehmenden Bediensteten und ggf. Auszüge aus den Personalakten der betroffenen Gefangenen oder Untergebrachten beizufügen. Meldungen gemäß Nummer 2.14 sollen soweit wie möglich anonymisiert erfolgen.

Zu den außerordentlichen Vorkommnissen nach Ziffer 2.1 bis 2.7 Alternative 1 (Entweichungen/Entweichungsversuche) legt die Anstaltsleitung noch am Tag des Vorkommnisses einen Vorabbericht vor.

Ist bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr hinzugezogen oder beteiligt gewesen, erhält die Leitung der Staatsanwaltschaft eine Kopie des Berichts durch die Abteilung Justizvollzug.

II. Weitere Berichtspflichten

1. Sonstige Vorkommnisse

Folgende Vorkommnisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Anstaltsreferat) auf dem unter I. 3 dargestellten Informationsweg unverzüglich telefonisch:

- Stromausfall, Ausfall der Telefonanlage oder Ausfall der Außensicherungsanlage bzw. Sicherheitszentrale (Detektion, Kameras), soweit diese den Anstaltsbetrieb bzw. die Sicherheit der Anstalt gravierend beeinträchtigen und voraussichtlich mehr als drei Stunden dauern werden.
- unwetterbedingte erhebliche Sachschäden
- Fund einer Schusswaffe oder Munition in der Anstalt oder der Verdacht, dass eine Schusswaffe oder Munition in die Anstalt eingebracht wurde mit Ausnahme von Funden bei Selbststellung oder Zuführung.

Folgende Ereignisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Anstaltsreferat) spätestens am folgenden Werktag telefonisch oder per E-Mail:

- Nichtrückkehr aus Lockerungen oder Entweichungen von Gefangenen oder Untergebrachten des offenen Vollzuges
- Krankenhausbehandlungen bei Verdacht auf Drogenmissbrauch
- Anstaltsbetretungsverbote für Ehrenamtliche und extern Beschäftigte oder der Gebrauch des Hausrechts gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Bediensteten anderer Hamburger Behörden

Dem Sicherheitsreferat ist jeder Vorfall einer Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen per E-Mail binnen einer Woche mitzuteilen.

2. Fesselung an die Bettstatt

In Abweichung von § 75 Absatz 4 HmbStVollzG, § 75 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 55 Absatz 4 HmbUVollzG und § 70 Absatz 4 HmbSVVollzG und der Berichtspflicht nach Ziffer I.4 ist eine Fesselung an die Bettstatt der Abteilung Justizvollzug am folgenden Werktag unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen oder Untergebrachten getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.

3. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, der nicht bereits im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Vorkommnis nach Ziffer I berichtet worden ist, ist der Abteilung Justizvollzug binnen einer Woche mitzuteilen.

III. Information und Zusammenarbeit mit der Polizei

1. Information und Zusammenarbeit bei außerordentlichen Vorkommnissen

1.1 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten

- a) für eine Körperverletzung, die

- mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs verübt wurde und/oder
 - mit mindestens einem Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde und/oder
 - unter besonders rohem Vorgehen (z.B. Tritte gegen den Kopf) erfolgte und/oder
 - bei der sich nach den Umständen nicht ausschließen lässt, dass sie zu einer tatsächlichen oder dem ersten Anschein nach wahrscheinlichen erheblichen Verletzungsfolge führt, oder
- b) für jede Straftat (auch Versuch) von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung (z.B. Sexualstraftat, Mord und Totschlag, Raub, Erpressung, Brandstiftung,) sowie
- c) generell bei Todesfällen von Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt,

ist die Polizei unverzüglich telefonisch zu informieren. Dies erfolgt bei Vorfällen in der JVA Billwerder, der JVA Fuhlsbüttel, der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und der Untersuchungshaftanstalt durch Information des Kriminaldauerdienstes (Telefonnummer 428 67 2610) und bei Vorfällen in der JVA Glasmoor und der JVA Hahnöfersand durch Information der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Bei einer Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug oder einer Geisellage erfolgt die Information der Polizei über 110. Bei einem Brand, der nicht mit eigenen Mitteln bewältigt werden kann, erfolgt die Information über 112.

- 1.2 Der Polizei sind alle Informationen zum Sachverhalt zu geben. Diese entscheidet, ob ein sofortiges Tätigwerden am Geschehensort erforderlich ist. Bis zum Eintreffen der Polizei oder einer Freigabe durch die Polizei ist neben der vorrangigen Versorgung von verletzten Personen der Geschehensort zu sichern und anwesende Gefangene oder Untergebrachte unter Verschluss zu nehmen. Namen von möglichen Zeugen sind vorher zu notieren.
- 1.3 Beweismittel sind von der Polizei sicherzustellen. Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Justizvollzugsanstalten, anstelle der Polizei Beweise für ein Strafverfahren zu sichern, es sei denn, dass eine Sicherung durch Vollzugsbedienstete zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr oder eines drohenden Beweismittelverlusts erforderlich ist. Ort, Zeit, Person des Bediensteten und eine Beschreibung des sichergestellten Beweismittels sowie ggfs. weitere bedeutsame Umstände sind zu vermerken. Hiervon sind die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.
- 1.4 Bedienstete, die Zeuge eines Vorfalls geworden sind oder die an der Abarbeitung des Vorkommnisses beteiligt waren, geben dazu eine schriftliche Meldung ab, bevor sie am Tag des Ereignisses den Dienst beenden.
- 1.5 Die Anstalt ersucht die Polizei um Mitteilung des dortigen Aktenzeichens. Wird kein Aktenzeichen mitgeteilt ist davon auszugehen, dass es keinen polizeilichen Ermittlungsvorgang gibt.

2. Information und Zusammenarbeit bei Betäubungsmittelfunden

2. 1. Jeder Fund von Betäubungsmitteln, auch sogenannte Kleinstmengen, und anderen insoweit verdächtigen Stoffen, insbesondere Tabletten, ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
2. 2. Anlässlich der Übergabe der gefundenen Stoffe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3 Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Stoffe und des Fundortes.

3. Information und Zusammenarbeit bei Schusswaffenfunden

- 3.1 Jeder Fund von Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Anlässlich der Übergabe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 3.3 Die Übergabe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Schusswaffen und des Fundortes.

IV. Information und Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

1. Der für die Anstalt zuständigen Staatsanwaltschaft sind unverzüglich nach Bekanntwerden alle Vorgänge, die den Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten begründen, zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Dies gilt für alle Vorgänge unabhängig von der Art des Bekanntwerdens beispielsweise durch Beobachtung oder schriftliche oder mündliche Mitteilung von Gefangenen, Untergebrachten oder Bediensteten. Dies gilt nicht für Vorgänge, die bereits nach Ziffer III durch direkte Information der Polizei zu einem polizeilichen Ermittlungsvorgang und Abgabe an die Staatsanwaltschaft geführt haben. Die Pflicht, die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von Ziffer I.3 telefonisch vorab zu informieren, bleibt davon unberührt.
2. Alle Fälle des Verdachts strafbarer Handlungen Vollzugsbediensteter, gleichgültig ob zum Nachteil von Gefangenen oder Untergebrachten oder der Allgemeinheit, sind unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens binnen zwei Wochen, der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten.
3. Ist die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständig, so erfolgt die Übersendung an die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt. Bei Bekanntwerden in der Aufsichtsbehörde, leitet diese den Vorgang der Staatsanwaltschaft zu und informiert die betroffene Justizvollzugsanstalt.

V.

Anwendung im Jugendarrest

Diese AV ist für den Jugendarrest analog der Regelungen für den offenen Vollzug anzuwenden.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 74/2014 vom 3. November 2014 (Az. 4420-011.01).

Vollstreckungsplan

(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Justizbehörde Nr. 4 /2016 vom 22. Februar 2016 (Az. 4431/1-14)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Justizbehörde, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene vom Aufnahmetag an im Strafvollzug zuzubringen haben (§ 23 StrVollstrO, Nr. 5 VGO).

II. Vollzugsbehörden

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 -0
Telefax 040 428 878 221
jvbwpoststelle@justiz.hamburg.de

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges -

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvfbpoststelle@justiz.hamburg.de

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
 - Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
 - Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 - 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges – mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvfbpoststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2524

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges -

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 - 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Aufsichtsbehörde

Justizbehörde Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20534 Hamburg
Telefon: 040 428 43 0
Telefax: 040 428 43 4290
poststelle@justiz.hamburg.de

III. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten mit Ausnahme von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie nach § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	nach § 180a, § 181a, § 232 oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184ff StGB Verurteilte	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder– Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen

Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand - Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand - Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung im Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gem. § 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen	Untersuchungshaftanstalt

IV. Weitere Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten

1. Über Ziffer III hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: Justizvollzugsanstalt Billwerder
	Weibliche Verhaftete	Justizvollzugsanstalt Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	entsprechend der Vollzugsplanung: JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitstrafen	JVA Fuhlsbüttel
Offener Vollzug		
	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184ff StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach § 180a, § 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer IV ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Justizvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

V. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß
- § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten mit Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachliche zuständige Anstalt.

- 2.8 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.9 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg
- 2.10 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- 2.11 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.12 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht.
- 2.13 die Leitung der JVA Billwerder zur Verlegung von männlichen Gefangenen, bei denen
- wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gem. §§ 174 bis 184ff oder § 232 oder § 233a StGB zu verbüßen ist oder
 - wegen einer solchen Verurteilung während eines vorangegangenen von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder
 - eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist oder nach dem Strafantritt rechtshängig wird oder
 - wegen einer solchen Tat Überhaft angeordnet wird.

Die Verlegung erfolgt in die Sozialtherapeutische Anstalt, sofern Freiheitsstrafe wegen §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184ff StGB aktuell zu verbüßen ist, in allen übrigen Fällen in die JVA Fuhlsbüttel.

In Streitfällen entscheidet die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden offenen Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VI. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bestehen.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und ersetzt die AV Nr. 9/2015 vom 6. Februar 2015 (Az. 4443/1-14) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG und § 22 StVollstrO.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder

mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100

22113 Hamburg

Telefon 040 428 878 -0

Telefax 040 428 878 221

jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Weibliche und männliche Untersuchungs- und Strafgefangene

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten mit Ausnahme von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilten
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- e. Strafarrrest bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen
- f. Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Verhafteten

Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- c. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- d. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen
- e. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft an weiblichen Gefangenen

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Suhrenkamp 92

22335 Hamburg

Telefon 040 428 001 – 0

Telefax 040 428 001 488

jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen § 180a , § 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt wurden
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- e. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene
- f. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

3. **Justizvollzugsanstalt Glasmoor**

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

offener Vollzug

Weibliche und männliche Strafgefangene, männliche Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für offenen Vollzug geeignet sind, im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen
- e. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, die sich für den offenen Vollzug eignen, bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

4. **Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

**mit
Teilanstalt für Jugendarrest**

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 - 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

Offener und geschlossener Vollzug
junge männliche Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene
weibliche und männliche Jugendarrestanten

Jugendanstalt

- a. Jugendstrafe an männlichen Gefangenen
- b. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten unter 21 Jahren
- c. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- d. Sozialtherapie für männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG

Teilanstalt für Jugendarrest

- a. weibliche und männliche Jugendarrestanten

5. **Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg**

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug
Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Sozialtherapie für männliche Gefangene , die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184ff StGB verurteilt wurden
- b. Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG
- c. Aufnahmeverfahren und -untersuchung für männliche Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- d. Sozialtherapie für männliche Sicherungsverwahrte nach Auswahlverfahren
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe

6. **Untersuchungshaftanstalt Hamburg**

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 - 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug
Weibliche und männliche Inhaftierte

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren
- b. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft an männlichen Gefangenen
- c. Unterbringung von gem. § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft) an weiblichen und männlichen Inhaftierten
- d. Unterbringung von gem. § 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen
- e. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
- f. Freiheitsstrafe, Strafarrrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Billwerder entgegenstehen

**Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und
Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens
(DB-PKH)**

AV der Justizbehörde Nr. 5 / 2016 vom 22. Februar 2016 (Az. 3715/4/4)

**I.
Änderungen**

Die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) wurden wie aus der Anlage ersichtlich, neugefasst. Die Neufassung wird aufgrund dieser allgemeinen Verfügung bekannt gemacht, vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

II. Aufhebungen

Die Allgemeine Verfügung Nummer 24/2011 vom 25.03.2011 (HmbJVBl. S. 3), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nummer 8/2013 vom 26.07.2013. (HmbJVBl S. 83) wird aufgehoben.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung nebst Anlage tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A.), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B.) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C.) abgestimmt.

Vorbemerkung:

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz -, Anlage 2 für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.

A.

Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe

1. Antrag

1.1

Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

1.2

Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1

Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

2.2

Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei "Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2.3

Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostenanforderung (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.

Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

2.4

Dem Kostenbeamten sind die Akten - unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung - vorzulegen, sobald

2.4.1

das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,

2.4.2

die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,

2.4.3

das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,

2.4.4

das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,

2.4.5

bei Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen die Einstellung der Zahlung oder deren Widerruf angeordnet worden ist,

2.4.6

ein Verfahren in dem Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen bewilligt ist, an ein oder von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben wurde.

2.5

Dem **Rechtspfleger** sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:

2.5.1

nach erfolgter Überweisung der Kostenforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1. zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),

2.5.2

nach Eingang der Mitteilung der Justizkasse, dass die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), oder dass ein solcher rückständiger Betrag gezahlt wurde,

2.5.3

wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,

2.5.4
bei jeder Veränderung des Streitwertes,

2.5.5
wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,

2.5.6
wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),

2.5.7
wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,

2.5.8
wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.7),

2.5.9
wenn die Justizkasse die Vollzahlung mitgeteilt hat,

2.5.10
wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),

2.5.11
wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.

3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung

3.1
Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§24 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.

3.2
Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ersucht der Kostenbeamte die Justizkasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.
er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.
der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.
das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

3.3

Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

3.3.1

Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

3.3.2

Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung

4.1

Die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) werden der Justizkasse wie Kostenforderungen zur Einziehung überwiesen.

Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermin sind in der Kostenrechnung anzugeben.

4.2

Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.

4.3

Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

4.4

Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.

er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.
der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.
das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der
sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

4.5

Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Rechtsmittelgericht anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.1

Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), folgendes:

Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen der Kostenbeamten des Gerichtshofs von dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges analog zu Nr. 4.1 angeordnet.

Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.4.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.2

Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.

4.6

Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

4.7

Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse vorgelegt, prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Justizkasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1

Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

5.2

Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.

5.3

Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.

Dieser Fall kann eintreten,

5.3.1

wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind,

5.3.2

wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit,

5.3.3

wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.

5.4

In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

6.1

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen oder abgegeben, übersendet das abgebende Gericht der Justizkasse eine Abschrift der Entscheidung und erfasst die Abgabe im Kostenprogramm. Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Mitteilungen der Justizkasse an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

Das übernehmende Gericht hat den elektronisch übermittelten Kostendatensatz unverzüglich zu bearbeiten (zu übernehmen oder die Übernahme des Falles mangels Zuständigkeit abzulehnen).

Das ursprünglich von der Justizkasse erteilte Rechnungszeichen bleibt für die weitere Kostenbearbeitung dieser PKH-Angelegenheit unverändert bestehen.

6.2

Bei Verweisung oder Abgabe an ein Gericht eines anderen Landes sind die noch nicht fälligen Beträge des Zahlungsplans zu löschen. Außerdem sind dem übernehmenden Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge mitzuteilen.

6.3

Wurde das Verfahren von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben, sind die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der bezahlten Beträge der Justizkasse zur Einziehung zu überweisen (Nummer 4.1).

7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

7.1

Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen.

Sämtliche Zahlungen der Partei sind - erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Justizkasse - zu berücksichtigen.

Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.

7.2

Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG).

Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50,55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.

7.3

Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

8.1

Nach Vorlage der Akten (Nrn. 4.7, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.

8.2

Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des bei-geordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.

8.3

Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

8.4

Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist - unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers - die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung

9.1

Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Justizkasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.

9.2

Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Abs. 2, 3, 7 VwGO, § 73a Abs. 4, 5, 9 SGG oder § 142 Abs. 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.

B.

Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A.

1.1

In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A. entsprechend.

1.1.1.

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,

1.1.2

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.

1.2.

Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.

1.3.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen des Klammerzusatz (VKH).

1.4

Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Beteiligten "Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2. Abweichungen

2.1.

Abschnitt A. Nummern 2.5.8 und 4.7. gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG verwiesen wird.

2.2

Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nrn. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nrn. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.

2.3

Abschnitt A. Nummern 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG und § 27 GNotKG verwiesen wird.

2.4

Abschnitt A. Nummer 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG verwiesen wird.

2.5.

Abschnitt A. Nummern 8.2. gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO i.V. mit § 85 FamGKG anzuwenden ist.

C.

Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

1.1

Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.

1.2

Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nummern entsprechend:

1.2.1

Nummer 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

1.2.2

Nummer 2.3.4.

1.2.3

Nummer 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:

„nach erfolgter Überweisung der Kostenanforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1 zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen“.

1.2.4

Nummer 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(vgl. §4 c Nr. 3 InsO)“ lautet.

1.2.5

Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass der Justizkasse grundsätzlich der konkret berechnete Gesamtbetrag der Kosten des Insolvenzverfahrens als Höchstbetrag zur Einziehung zu überweisen ist.
1.2.6 Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO i.V. mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet.

1.2.6

Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4 c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ lautet.

1.2.7

Nummer 9.1 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet.

1.2.8

Nummer 9.2.

1.3

Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

D.

Verfahren bei der Justizkasse

Für die Behandlung der vom Gericht im Verfahren der Prozesskostenhilfe festgesetzten Monatsraten und sonstigen Beträge durch die Justizkasse gilt folgendes:

1.
Auf der Grundlage der übertragenen Anordnungsdaten werden in der Justizkasse Personenkonten angelegt. Von der Entgegennahme der Prozesskostenhilfeanordnung darf die Justizkasse nicht absehen. Die zur Einziehung überwiesenen Beträge werden mit einer Zahlungsaufforderung dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe Nummer 4.1 Abs. 2 mitgeteilt.
2.
Die Justizkasse ist nicht befugt, fällige Beträge zu stunden (vgl. §§ 120, 124 ZPO). Bei der Justizkasse eingehende Stundungsgesuche sind unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die Einziehungsmaßnahmen sollen in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichts eingestellt werden.
3. Die Justizkasse teilt dem Gericht mit:
 - 3.1
unter Angabe des bisher bezahlten Gesamtbetrages jede Monatsrate und jeden sonstigen Betrag, mit dessen Zahlung die Partei länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO),
 - 3.2
die nachträgliche Zahlung eines dem Gericht mitgeteilten Betrages, mit dem die Partei länger als drei Monate im Rückstand war,
 - 3.3
auf Ersuchen die für einen bestimmten Zeitraum eingegangenen Zahlungen oder den Stand des Einziehungsverfahrens,
 - 3.4
die Vollzahlung,
 - 3.5
den Bedarf der Übermittlung eines Zweitschuldners durch eine Anfrage an die Anordnungsdienststelle,
 - 3.6
in elektronischer Form
 - a) den Bearbeitungsstand
 - b) die einzelnen Einzahlungen.
4.
Die Justizkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Zahlung. Fällige Beträge sind von der Justizkasse beizutreiben.
Eine Partei, die die fälligen Beträge nicht rechtzeitig zahlt, ist vor der Beitreibung zu mahnen. In der Mahnung ist der Schuldner auf die Folgen des Verzugs (insbesondere auf § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), auch hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Zahlung der weiteren Raten hinzuweisen.
Für die folgenden Raten ist eine Mahnung nicht mehr erforderlich.
Die Justizkasse setzt sich vor der Beitreibung mit der anordnenden Dienststelle in Verbindung. Teilt diese schriftlich oder telefonisch mit, dass die Justizkasse die Forderung einziehen kann, beginnt die Justizkasse mit der Beitreibung.
5.
Die Rückzahlung überzahlter Raten bzw. deren Umbuchung (Nummer 6.1) ordnet die Justizkasse an.
6.
Die Justizkasse nimmt mit den ihr zur Einziehung überwiesenen Forderungen am Verfahren nach § 305 InsO nicht teil.
7.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Kassenbestimmungen für die Einziehung von Kosten.

E. Anwendung

Die Durchführungsbestimmungen sind wie vorstehend ab dem 01. April 2016 anzuwenden.

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren			ohne Mahnverfahren		
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642

470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

Anlage 2 (Stand: 1. September 2009)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

Seite 1

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767

470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

Seite2

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	Fam-GKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1.000	368	421	289	368	278	342
1.500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten (AktO-ArbG)

AV der Justizbehörde Nr. 6 / 2016 vom 22. Februar 2016 (Az. 1454/69)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten werden durch diese Allgemeine Verfügung wie aus der Anlage I ersichtlich, neu gefasst.

1. Bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die register-, akten- und geschäftsmäßige Bearbeitung der Verfahren nach der in der Anlage beigefügten Aktenordnung. Änderungen der Anlage werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts angeordnet und sind der Justizbehörde zur Kenntnis zu geben.

2. Anordnungen, die die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg zur Durchführung der Aktenordnung getroffen hat, gelten weiter, soweit die Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit ihnen nicht entgegensteht. Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftsbereichs der Arbeitsgerichte Hamburgs Abweichungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung erforderlich, bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung Zweifel oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, den Registern nicht entnommen werden, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg die erforderlichen Anordnungen.

3. Anordnungen nach Nummer 2 sowie sonstige Anordnungen zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung sind der Justizbehörde zu berichten. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Justizbehörde.

4. Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Personen, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

II.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten sind bereits ab dem 1. Januar 2016 bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg und dem Arbeitsgericht Hamburg in der aus der Anlage I ersichtlichen Fassung anzuwenden.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 8 vom 07.01.2015 (HmbJVBl. S. 16) ist gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Aktenordnung

für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG)

01. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 6a Güterichterregister
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsgerichtliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
- § 8 Mahnregister
- § 9 Prozessregister
- § 10 Beschlussverfahrensregister
- § 11 Berufungs- und Klageregister
- § 12 Beschwerderegister
- § 13 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

- (1) Die Datenerfassung und –pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namensverzeichnis erfolgen in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt - vorbehaltlich besonderer Regelungen - der Eingang des Dokuments bei Gericht.

Ein verfahrenseinleitendes Schriftstück ist grundsätzlich – ausgenommen bei einer durch das Gericht angeordneten Trennung – unter einer Nummer in einem der nach- bezeichneten Aktenregister zu registrieren, auch wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst.

- (2) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:
Allgemeines Register (§ 6),
Güterichterregister (§ 6a),
Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (§ 7),
Mahnregister (§ 8),
Prozessregister (§ 9),
Beschlussverfahrensregister (§ 10), Berufungs- und Klageregister (§ 11), Beschwerderegister (§ 12),
Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),
Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts (§ 14).
- (3) Aktenregister sind jahrgangswise gemeinsam für alle Kammern oder Güterichter zu führen; der Verhandlungskalender ist für jede Kammer getrennt zu führen, die Aktenregister können getrennt für jede Kammer oder jeden Güterichter geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvorstand.
- (4) Zu den Registern ist ein Namenverzeichnis zu führen, in dem sämtliche in den Registern aufgeführten Beteiligten und das Aktenzeichen zu erfassen ist. Bei natürlichen Personen ist der Vorname und Familienname, bei juristischen
- (5) Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Die Erfassung in dem Namensverzeichnis kann unterbleiben, soweit die namentliche Suche der Beteiligten durch eine Datenbankrecherche vorgenommen werden kann.
- (6) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (7) Der Datenbestand ist in geeigneter Form zu sichern.

§ 2

Aktenzeichen

- (1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen in zweitinstanzlichen Verfahren des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben. Auf Vergleichsprotokollen des Güterichters werden unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht mit Sitz angegeben.
- (2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:
- a) der Ordnungsnummer des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers oder des Güterichters und ggf. weiteren Zusätzen (z.B. bei Zuständigkeitsänderungen),
 - b) der abgekürzten Bezeichnung des Registerzeichens (Abs. 3),
 - c) der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (getrennt nach Verfahrensart jährlich beginnend),
 - d) den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der

sonstige Antrag eingegangen sind oder die Verweisung vor den Güterichter erfolgt ist oder bei Güteverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend.

- e) Ggf. weiteren Zusätzen (z.B. bei Kammern oder Güterichtern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer).

- (3) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerzeichen verwendet:

a) Arbeitsgericht

AR	Allgemeines Register
GRa	Güterichterregister
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
Ba	Mahnsachen
Ca	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
BV	Beschlussverfahren
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

b) Landesarbeitsgericht

AR	Allgemeines Register
GRLa	Güterichterregister
Oa	Erstinstanzliche Prozesssachen
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
Ta	Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren nach § 83 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG))
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
TaBVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
TaBVHa	Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

§ 3

Aktenführung

- (1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.
- (2) Zum laufenden Verfahren kann im System ein Aktenvorblatt erstellt werden, welches Angaben über die Verfahrensbearbeitung, das Register und die Statistik enthält. Ein Ausdruck des Aktenvorblattes ist als erstes Blatt ohne eigene Blattzahl im Aktenumschlag vor allen anderen Schriftstücken zur Akte zu nehmen. Auf dem ausgedruckten Aktenvorblatt können Ergänzungen und Berichtigungen auch manuell erfolgen. Bei Verfahrensbeendigung kann ein abschließendes Aktenvorblatt erstellt und ein Ausdruck anstelle des bisherigen Aktenvorblattes zur Akte genommen werden.
- (3) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax und/oder elektronischem Eingang. Bei Verfahren mit regelmäßig geringer Anzahl von Schriftstücken (wie z.B. bei Mahnverfahren und bei Güterichterverfahren) können Blattsammlungen angelegt werden. In Güterichterverfahren sind die Blattsammlungen mit

Blattsammlungshüllen zu versehen. Von eigenen Aktendeckeln kann im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung oder dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.

Sofern für die kostenrechtlichen Vorgänge kein gesondertes Kostenheft angelegt wird, sind Kostenrechnungen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Vorgänge unmittelbar hinter dem Aktenvorblatt einzuheften und mit römischen Blattzahlen oder mit Kleinbuchstaben zu versehen.

- (4) Wird ein Mahnverfahren oder ein selbstständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren überleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen.
Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.
- (5) Ein Aktenband soll in der Regel nicht mehr als 200 Blatt enthalten. Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.
- (6) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder die später zurückzugeben sind, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender/in, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. In Prozesskostenhilfverfahren ist, sofern anwendbar, entsprechend den jeweils gültigen bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts zu verfahren.
- (7) Auf der Vorderseite des Aktenumschlags oder dem Aktenvorblatt werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt. Ferner ist die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung anzugeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigefügt. Bei Verweisung der Parteien vor einen Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das des Güterichterverfahrens beigefügt. Auf dem Aktenumschlag oder dem Aktenvorblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag oder dem Aktenvorblatt die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.
- (8) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag oder auf dem Aktenvorblatt zu übertragen.
- (9) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehende Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden Streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen oder nach Verkündungsdaten der Entscheidungen zusammenzufassen.
- (10) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen

sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

- (11) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

§ 4

Aufbewahrung und Verbleib der Akten

- (1) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren. Die Überwachung von Fristen muss gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.
- (2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenzeichens der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenumfangs (z.B. Anzahl der Bände, Blattzahl, Beiakten) und des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt. Die Fristenkontrolle kann auch mit Hilfe eines DV-Programms vorgenommen werden.
- (3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.
- (4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Weglegen der Akten

- (1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen. Für die Anordnung der Weglegung der Akte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Regelungen zur Verfahrensbeendigung nach § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik- AO) entsprechend anzuwenden. Ein Mahnverfahren ist auch dann abgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist. Eine Klage auf Entschädigung nach § 201 GVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG gilt auch dann als erledigt, wenn der Prozesskostenvorschuss nicht binnen 6 Monaten nach Anforderung eingegangen ist.
- (2) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn **eine Mitteilung über die Beendigung des Streits** (z.B. Vergleich oder Verpflichtungserklärung zur Klagerücknahme oder zum Anerkenntnis) **durch den Güterichter oder eine sonstige** Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.
- (3) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register, Namenverzeichnis und auf dem Aktenumschlag/Aktenvorblatt ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

- (4) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit, der Vorschlag zur Verwendung für Prüfungszwecke und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 7 Satz 9 bleibt unberührt.
- (5) Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist ein Fehlblatt zu den Akten zu nehmen, das auf den Verbleib des Originalschriftgutes verweist. Es kann auch eine Leseabschrift zu den Akten genommen werden.

§ 6 Allgemeines Register

- (1) In das Allgemeine Register sind einzutragen:
- a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind,
 - b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist der Einsenderin oder dem Einsender mitzuteilen,
 - c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind,
 - d) Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte, soweit sie nicht vorhandenen Akten zuzuordnen sind,
 - e) Schutzschriften.
- (2) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Bezeichnung der ersuchenden Person oder Stelle (Name/Bezeichnung und Anschrift, ggf. auch weitere Verfahrensbeteiligte),
 - d) Funktionelle Zuständigkeit: aa) Richter/in, bb) Rechtspfleger/in,
 - e) kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs,
 - f) bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe die Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle,
 - g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
 - h) Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung, ggf. späteres Aktenzeichen.
- (3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

§ 6a Güterichterregister

- (1) Im Güterichterregister werden Verfahren vor dem Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG (**GRa-Verfahren bzw. GRLa-Verfahren**) erfasst.
- (2) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
 - c) Parteien bzw. Beteiligte:
 - aa) Kläger/in bzw. Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,

- bb) Beklagte/r bzw. Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Aktenzeichen und Gericht des verweisenden Verfahrens,
- e) Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterrichterverfahrens,
- f) Bemerkungen: (Rückverweisung).

§ 7

Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche

- (1) Beim Arbeitsgericht werden niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren) in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche erfasst und in Sammelakten geführt.
- (2) Zu erfassen sind:
 - a) Aktenzeichen,
 - b) Datum der Niederlegung,
 - c) Bezeichnung der Parteien,
 - d) Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
 - e) ggf. Bemerkungen.

§ 8

Mahnregister

- (1) Im Mahnregister werden Mahnverfahren (Ba-Verfahren) sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) erfasst.
- (2) Eine Neueintragung unterbleibt:
 - a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - b) bei Eingang eines Mahnantrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.
- (3) Zu erfassen sind:
 - a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs,
 - c) Parteien:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) Antragsgegner/in,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
 - e) Datum des Eingangs des Widerspruchs,
 - f) Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
 - g) Datum des Eingangs des Einspruchs,
 - h) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
 - i) Bemerkungen: z.B.
 - aa) bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens,

bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.

- (4) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen und in einem Vorgang zu führen. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner eine fortlaufende römische Zahl oder ein Kleinbuchstabe anzufügen. Die Blattierung der Akte sollte für jeden Gesamtschuldner getrennt erfolgen.
- (5) Ist auf einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen.

Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs oder des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. Auf die Eintragung in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.

§ 9 Prozessregister

- (1) Im Prozessregister werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.
- (2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Ca-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
 - a) Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - b) Klagen nach dem 8. Buch der ZPO, z.B. Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO,
 - c) Restitutionsklagen,
 - d) Nichtigkeitsklagen,
 - e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
 - a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - b) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (Ha-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
 - a) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
 - b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen nach § 109 ArbGG,
 - c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG,
 - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (5) Eine Neueintragung unterbleibt:
 - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland (§ 1079 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war, und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf

- d) gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
 - e) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - f) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - g) bei Anträgen auf Kostenfestsetzung,
 - h) bei Anträgen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger,
 - i) bei Anträgen in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z.B. §§ 887, 888, 890 ZPO),
 - j) bei Einreichung einer Rügeschrift nach § 78a ArbGG,
 - k) bei Anträgen auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses,
 - l) bei sofortigen Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
 - m) bei Anträgen auf Feststellung der Wirkung der Rücknahme der Klage,
 - n) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.
- (6) Ist in einem Verfahren ein Mahnverfahren vorangegangen, so wird der Vorgang mit der Prozessakte vereinigt und deren Aktenzeichen fortgeführt.
- (7) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Parteien:
 - aa) Kläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Beklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
 - (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname,
 - bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - e) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - bb) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
 - cc) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG,
 - dd) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (hierzu zählen insbesondere selbstständige Vollstreckungsanträge),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - h) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - i) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a.

§ 10 Beschlussverfahrensregister

- (1) Im Beschlussverfahrensregister werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.

- (2) Im Beschlussverfahrensregister (BV-Verfahren, BVGa-Verfahren und BVHa- Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht, einschließlich der Beschlussverfahren nach § 126 der Insolvenzordnung (InsO),
 - b) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - c) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens,
 - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Beteiligte:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) weitere Beteiligte,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkt des Eingangs,
 - h) Bemerkungen:
 - aa) Beschlussverfahren nach § 126 InsO sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen, cc) Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a.
- (4) § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 11 Berufungs- und Klageregister

- (1) Im Berufungs- und Klageregister werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (SaGa-Verfahren), die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHa- Verfahren) sowie erstinstanzliche Prozesssachen (Oa-Verfahren) erfasst.
- (2) Als erstinstanzliche Prozesssachen (Oa-Verfahren) sind Klagen auf Entschädigung entsprechend § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) zu erfassen.
- (3) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Sa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts,
 - b) Restitutionsklagen,
 - c) Nichtigkeitsklagen,
 - d) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren,
 - e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

- (4) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten (SaGa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
 - b) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
 - c) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (5) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (SHa- Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl entsprechend § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG,
 - b) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe entsprechend § 159 GVG,
 - c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO,
 - d) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts nach § 49 Abs. 2 ArbGG,
 - e) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern nach §§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG,
 - f) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern nach §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG,
 - g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richterinnen/Richtern nach § 28 ArbGG.
- (6) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Berufungen gegen dieselbe Entscheidung eingehen oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.
- (7) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Beteiligte:
 - aa) Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte,
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
 - e) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - f) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin,
 - bb) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens,
 - g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter f) erfassten Verfahren,
 - h) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - i) Rügeverfahren nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - j) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
 - k) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
 - bb) Sind z.B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben

Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufungen eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

cc) Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a.

- (8) Ist das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, werden die Akten an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.
- (9) § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Beschwerderegister

- (1) Im Beschwerderegister werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Ta-Verfahren) erfasst, ausgenommen sind jedoch Beschwerden nach § 87 Abs. 1 ArbGG, die nach § 13 erfasst werden.
- (2) Im Beschwerderegister werden insbesondere erfasst:
 - a) Beschwerden gegen einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse in derselben Rechtssache, Beschwerden gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
 - b) die den Beschwerden vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.
- (3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG.
- (4) Zu erfassen sind:
 - a) Aktenzeichen,
 - b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
 - c) Beteiligte:
 - aa) Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beschwerdegegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte,
 - d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
 - e) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
 - j) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
 - bb) Sind z.B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von

verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, so sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen welchen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.
cc) Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a.

- (5) § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 13

Beschwerderegister in Beschlussverfahren

- (1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.
- (2) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (TaBV-Verfahren, TaBVGa-Verfahren, TaBVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren, einschließlich der Beschwerden gegen Beschlussverfahren nach § 126 der Insolvenzordnung (InsO),
 - vom Rechtsbeschwerdegericht zurückverwiesene Beschlussverfahren,
 - Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
 - Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
 - die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst,
- (3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.
- (4) Zu erfassen sind:
- Aktenzeichen,
 - Tag des Eingangs der ersten Schrift,
 - Beteiligte:
 - Beschwerdeführer/in,
 - weitere/r Beteiligte/r,
 - Gericht der ersten Instanz:
 - Sitz,
 - Aktenzeichen,
 - Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
 - Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - Rügeschrift nach § 78a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
 - Bemerkungen:
 - Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 126 InsO sind besonders kenntlich zu machen,
 - Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen. cc) Aktenzeichen des Güterichterverfahrens § 6a.
- (5) § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 14 Verhandlungskalender

- (1) Es werden Verhandlungskalender für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht geführt. Die Verhandlungstermine sind getrennt nach Kammern zu erfassen.
- (2) Zu erfassen sind:
 - a) Gericht,
 - b) Kammer,
 - c) Termin:
 - aa) Terminsort,
 - bb) Terminstag,
 - cc) Uhrzeit,
 - d) Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - e) ehrenamtliche Richterinnen und Richter:
 - aa) aus den Kreisen der Arbeitgeber,
 - bb) aus den Kreisen der Arbeitnehmer,
 - f) Aktenzeichen,
 - g) Parteien bzw. Beteiligte:
 - aa) Kläger/in, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
 - h) Prozess-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der:
 - aa) Klägers/Klägerin, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
 - i) Datum eines neu anberaumten Termins:
 - aa) Verhandlungstermin,
 - bb) Verkündungstermin,
 - j) Eingangsdatum einer verfahrensbeendenden Entscheidung in vollständiger Form auf der Geschäftsstelle,
 - k) Bemerkungen (Zulassung der Berufung, Revision).
- (3) Liegen mehrere Ergebnisse in einer Sache vor (z.B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung), sind alle entsprechenden Terminsergebnisse zu vermerken.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen; sie sind der Justizbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Justizbehörde.
- (2) Für die Aufbewahrungsfristen sowie für die Aufbewahrung von Akten, Register und Unterlagen, ihre Aussonderung, ihre Ablieferung oder ihre Vernichtung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16 Anwendbarkeit

Die vorstehenden Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

Rechtsprechung

1. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Bezirksversammlungen muss dem Grundsatz der geheimen Wahl aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) genügen. Eine Wahl kann nur dann geheim sein, wenn mehr als zwei Wähler abstimmen.

2. Die absolute Größe der durch § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) i.V.m. der zu dieser Norm ergangenen Anlage erfolgten Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Bergedorf verletzt im Hinblick auf die Schwierigkeiten kleiner Parteien, Wahlkreislisten aufzustellen, weder den Grundsatz der Gleichheit der Wahl noch den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien. Die mit der Einteilung der Wahlkreise angestrebte örtliche Verankerung der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung überschreitet nicht das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 08. Dezember 2015, HVerfG 5/15*

Tatbestand

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Bergedorf am 25. Mai 2014. Ihre Rügen betreffen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen der FDP sowie die Größe der Wahlkreise.

1. Bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 galten das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, zuletzt geändert am 17.12.2013, HmbGVBl. 502; BezVWG) sowie das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223, zuletzt geändert am 19.2.2013, HmbGVBl. S. 48; BüWG).

§ 1 Abs. 1 BezVWG erklärt das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft für entsprechend anwendbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist. In § 24 BüWG werden Regelungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern getroffen. Die Vorschrift lautet auszugsweise:

§ 24

Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) ... (7)

(8) Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

§ 3 BezVWG beschäftigt sich mit den Wahlkreisen und lautet auszugsweise:

§ 3 Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.

(2) ...

Im Bezirk Bergedorf mit ca. 95.000 Wahlberechtigten bestehen ausweislich der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG sieben Wahlkreise, in denen 26 Sitze zu vergeben sind.

2. Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 sind Mitglieder der FDP im Bezirk Bergedorf. Bei dem Beschwerdeführer zu 5 handelt es sich um den FDP-Bezirksverband in Bergedorf und bei dem Beschwerdeführer zu 6 um den FDP-Landesverband in Hamburg.

Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 wurden im Dezember 2013 von ihren jeweiligen Wahlkreisversammlungen als Kandidaten für die Wahl zu der Bezirksversammlung Bergedorf am 25. Mai 2014 in den Wahlkreisen 1 (Lohbrügge I), 4 (Bergedorf II) und 7 (Neuallermöhe) aufgestellt.

Am 12. März 2014 wurden die jeweiligen Wahlkreisvorschläge bei der Bezirkswahlleitung des Bezirks Bergedorf eingereicht. Die Bezirkswahlleitung rügte daraufhin, dass in den jeweiligen Wahlkreisversammlungen jeweils nur zwei Parteimitglieder abgestimmt hätten und die Wahlen damit nicht geheim erfolgt seien. Nachdem an den Wahlkreisvorschlägen festgehalten wurde, beschloss der Bezirkswahlausschuss auf seiner Sitzung vom 29. März 2014, die Wahlkreisvorschläge nicht zuzulassen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies der Bezirkswahlausschuss am 1. April 2014 zurück.

Am 25. Mai 2014 wurde die Wahl durchgeführt.

Am 24. Juli 2014 erhoben die Beschwerdeführer bei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Einspruch gegen die Wahl. Zur Begründung führten sie aus: Durch die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses seien die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 in ihrem passiven Wahlrecht behindert und es sei den Beschwerdeführern zu 5 und 6 die Möglichkeit genommen worden, in den Wahlkreisen mit ihren Kandidaten zu werben. In formaler Hinsicht liege ein Wahlfehler darin, dass über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bezirkswahlausschusses dieser selbst entscheide und nicht der Landeswahlausschuss. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl habe nicht vorgelegen. Weder das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft noch das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen schrieben die Abstimmung von mehr als zwei Parteimitgliedern in der Wahlkreisversammlung explizit vor. Der Grundsatz der geheimen Wahl verbiete lediglich die Einsichtnahme durch Dritte; die jeweiligen Stimmabgaben seien verdeckt erfolgt. Unerheblich sei, ob nach der Wahl Rückschlüsse auf das Stimmverhalten gezogen werden könnten. Das sei auch bei Abstimmungen möglich, bei denen zwar viele Teilnehmer abgestimmt hätten, sich aber alle für den gleichen Kandidaten entschieden hätten. Die Anforderungen aus dem Grundsatz der geheimen Wahl dürften nicht dazu führen, dass die Ausübung des Wahlrechts selbst ausgeschlossen werde, indem eine bestimmte Anzahl von Personen für eine gültige Wahl vorgeschrieben werde. Die an der Abstimmung beteiligten Personen hätten keine Einwendungen gegen die Durchführung der Wahl gehabt. Mit Repressionen hätten sie nicht rechnen müssen. Vergleichbare Maßstäbe seien an frühere Wahlen nicht angelegt worden. Der Bezirkswahlausschuss hätte überdies nur prüfen dürfen, ob die einzureichende eidesstattliche Versicherung über die Ordnungsgemäßheit der Aufstellungsversammlung vorgelegen habe, nicht aber, ob diese inhaltlich zutreffe.

Durch das Wahlrecht und den Zuschnitt der Wahlkreise würden die Chancen der kleineren Parteien, gleichberechtigt am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen, beeinträchtigt. Während es bei der Bezirksversammlungswahl 2011 noch 17 Wahlkreise gegeben habe, gebe es nunmehr insgesamt 54. Kleine Parteien verfügten nicht in allen Wahlkreisen über eine ausreichende Zahl aktiver Mitglieder, um die Mindestteilnehmerzahl bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu erfüllen.

Der Landeswahlleiter empfahl in seiner Stellungnahme vom 16. September 2014, die Wahleinsprüche zurückzuweisen.

Auf Empfehlung ihres Verfassungs- und Bezirksausschusses (Bü-Drs. 20/13778) wies die Bürgerschaft die Einsprüche der Beschwerdeführer in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2014 als unbegründet zurück (Plenarprotokoll 20/102). Der Beschluss der Bürgerschaft wurde den Beschwerdeführern mit Bescheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2014, zugestellt am 19. Dezember 2014, bekannt gemacht und begründet: Der Bezirkswahlausschuss sei nach dem Gesetz zuständig, über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Wahlkreislisten zu entscheiden. Es gebe kein zwingendes rechtliches Gebot, die Zuständigkeit der Entscheidung über einen Rechtsbehelf einer anderen Instanz zuzuweisen. Die eingereichten Wahlvorschläge in den Wahlkreisen 1, 4 und 7 seien ungültig, da die Wahlbewerber nicht in einer den Anforderungen an eine geheime Wahl genügenden Weise aufgestellt worden seien. Es hätten mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Zwar sei die Mindestteilnehmerzahl gesetzlich nicht zahlenmäßig festgeschrieben. Der Grundsatz der geheimen Wahl erfordere aber nicht nur, dass keine Einsichtnahme durch Dritte bei der Stimmabgabe erfolge, sondern darüber hinaus auch eine Teilnahme von mindestens drei Abstimmenden. Nur so könne der Grundsatz der geheimen Wahl seine Schutzfunktion in Bezug auf die Wahlfreiheit entfalten. Die mit der Vorlage der Wahlvorschläge ebenfalls einzureichende eidesstattliche Versicherung über die Ordnungsgemäßheit der Aufstellungsversammlung sei lediglich ein formaler Nachweis. Ermöglichten die Nachweise nach einer Schlüssigkeitsprüfung nicht die Feststellung, dass die Bewerberaufstellung den gesetzlichen Anforderungen entspreche, liege kein gültiger Wahlvorschlag vor.

3. Am 19. Januar 2015 haben die Beschwerdeführer beim Hamburgischen Verfassungsgericht Wahlprüfungsbeschwerde erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor:

Die Abstimmung sei geheim erfolgt. Die Abstimmenden hätten über das Abstimmungsverhalten der anderen Person nicht ex ante, sondern erst im Anschluss an die Abstimmung Kenntnis erhalten. Sie hätten zwar gewusst, dass ihr Abstimmungsverhalten bekannt würde, doch sei damit eine inhaltliche Festlegung vor der Abstimmung nicht verbunden gewesen.

Gehe man von einem derartigen Verstoß aus, habe dieser seine Ursache im geltenden Wahlrecht, das kleine Parteien benachteilige. Die allzu kleinteilige Wahlkreisgliederung mache es ihnen schwer bis unmöglich, Wahlkreisvorschläge zu erstellen, die den Anforderungen an eine geheime Wahl genügen. Diese Wahlkreiseinteilung verstoße gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit der Parteien und den Grundsatz der Gleichheit der passiven Wahl, der auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen gelte. Die Größe der Wahlkreise in einigen Hamburger Bezirken sei im Verhältnis zu der Zahl der dort wohnenden Mitglieder kleinerer Parteien zu klein. Die Wahlkreisgröße benachteilige kleine Parteien insoweit, als ihnen die Chance der personalen Repräsentation durch Wahlkreislisten genommen werde. So hätten kleine Parteien vor allem in jenen Bezirken keine Wahlkreislisten aufgestellt, die durch eine vergleichsweise geringe Wahlkreisgröße gekennzeichnet seien. Tatsächlich seien von den im Jahr 2014 bis zu 439 möglichen Wahlkreisvorschlägen nur 293 Listen vorgelegt worden, was einer Quote von 66,7% entspreche. Eine Partei, die bei der Wahl keine Wahlkreislisten aufstelle, habe aus Sicht der Wähler von vornherein eine mindere Bedeutung, was sich auch auf ihre Chance, Bezirksstimmen zu erhalten, mindernd auswirke. Könne eine Partei keine Wahlkreislisten aufstellen, entfalle auch die Chance, Überhangmandate zu erwerben. Zwar könne es auch bei politischen Parteien eine untere Größenschwelle geben, jenseits derer sie mangels ausreichender Mitgliederzahlen als strukturell unfähig angesehen werden müssten, Wahlkreislisten zu bilden. Dazu zählten aber nicht Parteien, die bei der letzten Bezirksversammlungswahl Sitze errungen hätten oder bei der Anwendung des neuen Wahlrechts hätten erringen müssen, bzw. bei der Bezirksversammlungswahl 2012 tatsächlich in den fraglichen Bezirken gewonnen hätten. Die FDP habe schließlich im Grundsatz ausreichend Mobilisierungspotential, denn sie sei zuletzt mit 7,4% der Stimmen in die Bürgerschaft eingezogen. Die Wahlkreise dürfen schließlich gewachsene Sozialräume nicht beliebig durchschneiden; hierfür gebe es aber gerade in Bergedorf durchaus Verdachtsmomente.

Die Beschwerdeführer beantragen,

1. den Beschluss der Bürgerschaft vom 16. Dezember 2014, soweit er den Wahleinspruch der Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben und
2. die Wahl zur Bezirksversammlung Bergedorf vom 25. Mai 2014 für ungültig zu erklären.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Der Grundsatz der geheimen Wahl, der auch Wahlvorbereitungen und das Wahlvorschlagsrecht erfasse, sei in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) verankert. Im Moment der Stimmabgabe müsse eine freie Entscheidung des Abstimmenden gewährleistet sein. Gemessen hieran setze eine freie und geheime Abstimmung die Teilnahme von mindestens drei Abstimmenden voraus.

Die notwendige Mindestteilnehmerzahl von drei Abstimmenden führe auch nicht im Zusammenwirken mit der Wahlkreiseinteilung zu einem Verfassungsverstoß. Der Grundsatz der Chancengleichheit sei nicht berührt, weil die Wahlkreislisten und damit die Einteilung der Wahlkreise keinen Einfluss auf die Anzahl der Sitze einer Partei in der jeweiligen Bezirksversammlung hätten. Vielmehr bestimme sich die Anzahl der einer Partei zustehenden Sitze allein nach den Bezirkslisten. Auch kleinste Wahlkreise verfügten über eine erhebliche Anzahl von Wahlberechtigten, so dass durch das Erfordernis der Mindestteilnehmerzahl von drei Personen keine unüberwindbare Hürde für die ordnungsgemäße Einbringung einer Wahlkreisliste aufgestellt werde. Sollte ein Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien vorliegen, wäre dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil die Einteilung der Wahlkreise der stärkeren Personalisierung der Wahl diene, die auf eine stärkere Mobilisierung der Wahlberechtigten und damit auf eine Förderung der Wahlbeteiligung abziele. Im Übrigen hätten die zwei einzeln Abstimmenden das Recht, jeweils als Einzelbewerber eine Wahlkreisliste einzureichen.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat von dem Verfahren Kenntnis erhalten. Er ist dem Verfahren nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

A

Die Beschwerde ist nur teilweise zulässig.

I. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist nach Art. 65 Abs. 4 HV, §§ 14 Nr. 10, 47 ff. Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3.6.2015, HmbGVBl. S. 105, 107; HVerfGG) und §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 3 Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, zuletzt geändert am 6.6.2001, HmbGVBl. S. 127) zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl zu den Bezirksversammlungen betreffen, berufen (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 55; HVerfG, Ur. v. 7.9.2009, HVerfG 3/08, LVerfGE 20, 173, juris Rn. 69).

II. Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 sind beschwerdeberechtigt (1.). Die Beschwerdeführer zu 5 und 6 sind es hingegen nicht, so dass ihre Beschwerden unzulässig sind (2.).

1. Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 sind als Wahlberechtigte, deren Einsprüche durch die Bürgerschaft abgewiesen worden sind, beschwerdeberechtigt (vgl. §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 HVerfGG).

2. Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 5 und 6 ist unzulässig, weil diese nicht beschwerdeberechtigt sind.

Eine Beschwerde erheben können nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 47 Abs. 1 HVerfGG Wahlberechtigte, deren Einspruch durch die Bürgerschaft abgewiesen worden ist (Nr. 1), Abgeordnete, deren Mitgliedschaftsverlust die Bürgerschaft festgestellt hat (Nr. 2), eine Fraktion oder Gruppe der Bezirksversammlung (Nr. 3) oder eine Minderheit der Bezirksversammlung, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst (Nr. 4). Die Beschwerdeführer zu

5 und 6 – der Bezirks- bzw. Landesverband der FDP – sind keine Wahlberechtigten im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 HVerfGG. Darunter fallen nur natürliche Personen, wie sich aus § 4 Abs. 1 und 2 BezVWG i.V.m. § 6 Abs. 1 BüWG ergibt (vgl. auch HVerfG, Beschl. v. 5.8.2005, HVerfG 12/04, S. 3 f. BA; HVerfG, Beschl. v. 27.7.1988, HVerfG 3/88, HmbJVBl. 1988, 87). Die Beschwerdeführer zu 5 und 6 sind zudem weder Abgeordnete nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 HVerfGG noch eine Fraktion bzw. Gruppe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 HVerfGG oder eine Minderheit der Bezirksversammlung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 HVerfGG.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Bürgerschaft die Einsprüche der Beschwerdeführer zu 5 und 6 als Wahleinsprüche einer Gruppe von Wahlberechtigten für zulässig gehalten hat. Ob die Beschwerdeführer zu 5 und 6 im Sinne von § 10 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz tatsächlich als Gruppe von Wahlberechtigten gegenüber der Bürgerschaft wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben konnten, kann hier offen bleiben. Denn dies schließt nicht aus, dass das Hamburgische Verfassungsgerichtsgesetz insoweit enger gefasst ist (siehe auch HVerfG, Beschl. v. 5.8.2005, HVerfG 12/04, S. 4 BA; vgl. zur früher entsprechenden Rechtslage auf Bundesebene: BVerfG, Beschl. v. 10.6.1953, 1 BvC 3/52, BVerfGE 2, 300, juris Rn. 9; BVerfG, Beschl. v. 6.10.1981, 2 BvC 8/81, BVerfGE 58, 176, juris Rn. 3).

Eine Erweiterung des Kreises der Beschwerdeberechtigten im Wege der Auslegung der Norm ist schon aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts von § 47 Abs. 1 HVerfGG nicht möglich. Die Norm zählt detailliert die verschiedenen Beschwerdeberechtigten auf, gerade ohne die Parteien zu nennen. Auch aus der Historie ergibt sich, dass der hamburgische Gesetzgeber den Parteien kein Beschwerderecht hat einräumen wollen. Dem Gesetzgeber war die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auf Bundesebene das Beschwerderecht gegenüber dem Einspruchsrecht eingeschränkt war, zu dem Zeitpunkt, als er § 47 HVerfGG schuf, bekannt. Zudem hat das Hamburgische Verfassungsgericht mehrfach politische Parteien nicht als Beschwerdeführer in einem Wahlprüfungsverfahren zugelassen (HVerfG, Beschl. v. 5.8.2005, HVerfG 12/04, S. 3f. BA; HVerfG, Ur. v. 1.3.1989, HVerfG 6/88, HmbJVBl. 1989, 89; HVerfG, Ur. v. 1.12.1958, HVerfG 1 u 2/58, S. 7 f. UA). Dabei hat es darauf hingewiesen, dass es der Gesetzgeber klar zum Ausdruck hätte bringen müssen und es gebracht hätte, wenn er Parteien im Wahlprüfungsverfahren zur Beschwerde hätte zulassen wollen (HVerfG, Ur. v. 1.12.1958, HVerfG 1 u 2/58, S. 8 UA). Da der Gesetzgeber weiter an der Norm festgehalten hat, bedeutet dies, dass Parteien auch weiterhin kein Beschwerderecht vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht haben sollen. Eine Erweiterung des Kreises kommt auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift nicht in Betracht. Die Vorschrift erkennt nur solchen Personen und Teilen der Bezirksversammlung die Beschwerdebefugnis zu, die entweder in ihrem Wahlrecht oder in ihren Rechten als Fraktion oder Mitglieder einer Bezirksversammlung unmittelbar betroffen sein können (HVerfG, Beschl. v. 5.8.2005, HVerfG 12/04, S. 3 f. BA).

Eine Erweiterung des Kreises der Beschwerdeberechtigten ist auch der Sache nach nicht zwingend geboten, weil Parteien nach § 48 Abs. 1 HVerfGG als Beteiligte zu dem Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde zugelassen werden können (vgl. zum Ganzen auch HVerfG, Ur. v. 1.12.1958, HVerfG 1 u 2/58, S. 7 UA). Auf diese Möglichkeit hat das Hamburgische Verfassungsgericht die Beschwerdeführer zu 5 und 6 hingewiesen.

III. Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 haben die Beschwerde fristgerecht erhoben (vgl. §§ 10, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 49 HVerfGG). Nach § 49 Satz 1 HVerfGG ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Bürgerschaft zu erheben, wobei nach Satz 2 der Vorschrift die Frist mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Vorliegend haben die Beschwerdeführer nach Zustellung der Entscheidung der Bürgerschaft am 19. Dezember 2014 innerhalb eines Monats – nämlich am 19. Januar 2015 – Wahlprüfungsbeschwerde beim Hamburgischen Verfassungsgericht erhoben.

IV. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig, soweit die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 geltend machen, die Wahlkreisvorschläge hätten zugelassen werden müssen und die Wahlkreise seien zu klein, um kleinen Parteien die Möglichkeit zu geben, Wahlkreislisten aufzustellen. Im Übrigen ist die Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig, weil diese weitere Rüge nicht bereits mit dem Wahleinspruch gegenüber der Bürgerschaft erhoben worden ist.

1. Vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht können nur solche Rügen berücksichtigt werden, die bereits Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens gewesen sind. Dies folgt aus

dem Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde als Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Bürgerschaft (vgl. HVerfG, Urt. v. 4.5.1993, HVerfG 3/92, HmbJVBl. 1993, 56, juris Rn. 124; zum Bundesrecht bzw. anderen Ländern: BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 78; BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988, 2 BvC 3/88, BVerfGE 79, 161, juris Rn. 11; BVerfG, Urt. v. 10.4.1984, 2 BvC 2/83, BVerfE 66,369, juris Rn. 31; BVerfG, Beschl. v. 22.5.1963, 2 BvC 3/62, BVerfGE 16, 130, juris Rn. 37; VerfGH des Saarlandes, Urt. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 69; Aderhold in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, Kommentar, 2. Aufl. 2005, § 48 Rn. 38). Der Bürgerschaft soll auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Dabei richtet sich der Prüfungsgegenstand des Wahlprüfungsverfahrens nach dem erklärten, verständlich zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung seines Einspruchsvorbringens (HVerfG, Urt. v. 4.5.1993, HVerfG 3/92, HmbJVBl. 1993, 56, juris Rn. 124).

2. Hiernach sind nicht alle Rügen zulässig.

a) Den genannten Anforderungen entspricht die Rüge, die Wahlkreislisten hätten zugelassen werden müssen, da nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden sei. Hierzu haben die Antragsteller zu 1 bis 4 bereits mit dem Wahleinspruch gegenüber der Bürgerschaft eingehend vorgetragen.

b) Diesen Anforderungen entspricht auch die Rüge, die Chancengleichheit kleiner Parteien werde durch die absolute Größe der Wahlkreise verletzt, da die Wahlkreise zu klein seien, um kleinen Parteien die Möglichkeit zu geben, Wahlkreislisten aufzustellen. Auch dies haben die Antragsteller zu 1 bis 4 bereits gegenüber der Bürgerschaft geltend gemacht. In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller zu 1 bis 4 zwar auch vorgetragen, die Benachteiligung kleiner Parteien beruhe auf der Änderung des Wahlrechts dahingehend, dass die Bezirke für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen in kleinere Wahlkreise eingeteilt worden seien als bei der Wahl zur Bürgerschaft; dabei hätte der Bezirk Bergedorf jedenfalls in weniger als sieben Wahlkreise eingeteilt werden müssen. Doch betrifft auch dieses Vorbringen allein die absolute Größe der Wahlkreise, nicht jedoch sonstige Auswirkungen, die sich aus der Größe der Wahlkreise und der Zahl der in ihnen zu vergebenden Sitze sowie die Art und Weise ihrer Verteilung auf die Wahlgleichheit oder die Chancengleichheit der Parteien ergeben könnten.

c) Die erst in der Beschwerdeschrift gegenüber dem Hamburgischen Verfassungsgericht angesprochene Kritik, dass die Wahlkreise gewachsene Sozialräume durchschnitten und damit verfassungswidrig zugeschnitten seien, ist hingegen kein zulässiger Verfahrensgegenstand. Denn dabei handelt es sich um eine qualitativ andere Rüge, weil sie nicht die absolute Größe der Wahlkreise, sondern deren Gebietszuschnitt behandelt. Die Bürgerschaft hatte im Einspruchsverfahren keine Möglichkeit, zu den konkreten Grenzziehungen Stellung zu nehmen und ggf. auf die Rüge zu reagieren.

B

Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde der Beschwerdeführer zu 1 bis 4 zulässig ist, ist sie unbegründet. Die Bürgerschaft hat die Wahleinsprüche zu Recht zurückgewiesen.

Der Umfang der Prüfung durch das Hamburgische Verfassungsgericht bezieht sich auch auf Verstöße bei der Vorbereitung der Wahl (I.). Es liegt kein Wahlfehler in der Nichtzulassung der streitgegenständlichen Wahlvorschläge (II.). Die Entscheidung der Bürgerschaft beruht hinsichtlich der hier zu prüfenden Verstöße auch nicht auf der Anwendung verfassungswidriger Vorschriften, weil mit der Größe der Wahlkreise nicht der geltend gemachte Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien verbunden ist (III.).

I. Der Prüfungsumfang bei einer Wahlprüfungsbeschwerde erstreckt sich auf Verstöße bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl bis hin zur Feststellung des Wahlergebnisses (HVerfG, Urt. v. 4.5.1993, 3/92, HmbJVBl. 1993, 56, juris Rn. 87; BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 38; BayVerfGH, Entsch. v. 8.12.2009, Vf. 47-III/09, NVwZ-RR 2010, 213, juris Rn. 24; Aderhold in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, Kommentar, 2. Aufl., 2005, § 48 Rn. 37).

II. Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses, die Wahlvorschläge der FDP in den Wahlkreisen 1, 4 und 7 im Bezirk Bergedorf nicht zuzulassen, ist formell (1.) und materiell (2.) rechtmäßig.

1. Der Bezirkswahlausschuss war nach § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BüWG für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zuständig. Des Weiteren war der Bezirkswahlausschuss gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BezVWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 BüWG auch zuständig, über die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Wahlvorschläge zu entscheiden. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BezVWG legt insoweit fest, dass bei Bezirksversammlungswahlen an die Stelle des Landesausschusses grundsätzlich – wie im vorliegenden Fall – der Bezirkswahlausschuss tritt. Die dort angesprochenen Ausnahmen von dieser Regel liegen nicht vor.

Auch hatte die Bezirkswahlleitung zuvor die Wahlvorschläge geprüft und auf Mängelbeseitigung gedrungen (vgl. § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 25a Abs. 1 Satz 1 und 2 BüWG).

2. In der Sache hat der Bezirkswahlausschuss die genannten Wahlvorschläge zu Recht nicht gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BüWG zugelassen. Denn die Aufstellung der Wahlvorschläge in den genannten Wahlkreisen verstieß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl und es lagen daher gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 25a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BüWG keine gültigen Wahlvorschläge vor. Der Grundsatz der geheimen Wahl gilt schon für die Aufstellung der Wahlvorschläge (a)). Eine Wahl kann nur dann geheim sein, wenn mehr als zwei Wähler abstimmen (b)). Diese Voraussetzung war bei der Aufstellung der Wahlvorschläge der FDP in den genannten Wahlkreisen im Bezirk Bergedorf nicht gegeben (c)). Der Bezirkswahlausschuss durfte seine Zurückweisung auf diesen Fehler stützen (d)).

a) Die Aufstellung von Wahlvorschlägen muss dem Grundsatz der geheimen Wahl genügen.

Nach § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 BüWG kann in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Es handelt sich bei dieser Bestimmung nicht lediglich um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts (vgl. HVerfG, Ur. v. 4.5.1993, HVerfG 3/92, HmbJVBl. 1993, 56, juris Rn. 92f.; vgl. VerfGH des Saarlandes, Ur. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 132; auf Bundesebene: Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 21 Rn. 27). Die Vorschrift ist Ausfluss der in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV für die Bezirksversammlungswahlen geltenden Wahlrechtsgrundsätze, wonach diese in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Zwar handelt es sich bei der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten noch nicht um die Wahl zu den Bezirksversammlungen. Der Grundsatz der geheimen Wahl gilt – wie auch die anderen Wahlrechtsgrundsätze – aber bereits für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten durch die Parteien, weil dies ein wesentliches Element der Wahlvorbereitung ist; hierdurch wird eine wichtige Voraussetzung für die Wahl selbst geschaffen (HVerfG, Ur. v. 4.5.1993, HVerfG 3/92, HmbJVBl. 1993, 56, juris Rn. 92f.; BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 38f.; VerfGH des Saarlandes, Ur. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 73; BayVerfGH, Entscheidung v. 8.12.2009, Vf. 47-III/09, NVwZ-RR 2010, 213, juris Rn. 24; Wittmann, NVwZ 2010, 1072, 1073). Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 41; VerfGH des Saarlandes, Ur. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 91). Halten die Parteien bei der Aufstellung ihrer Wahlkreiskandidaten elementare Wahlrechtsgrundsätze nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 41).

b) Der Grundsatz der geheimen Wahl erfordert eine Abstimmung von mindestens drei Personen, auch wenn diese Zahl selbst nicht im Gesetz festgelegt ist.

Eine Wahl ist geheim, wenn der Abstimmende seine Stimme abgeben kann, ohne dass diese bei der Wahlhandlung erkennbar wird oder später eindeutig rekonstruierbar und daher individuell zurechenbar ist (Meyer, in: Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 20; v. Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Grundgesetz, Kommentar 3. Aufl. 1991, Band 6, Art. 38 Rn. 154;

Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 97; vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 8.12.2009, Vf. 47-III/09, NVwZ-RR 2010, 213, juris Rn. 25). Dem Wähler soll Schutz davor geboten werden, dass gegen seinen Willen ein Dritter von seinem Stimmverhalten Kenntnis erhält (Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Oktober 2010, Art. 38 Rn. 110). Durch das gesetzlich festgelegte Erfordernis der geheimen Abstimmung soll der Grundsatz der freien Wahl gewährleistet werden (vgl. VerfGH des Saarlandes, Urt. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 133; Meyer, in: Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Aufl., 2005, § 46 Rn. 20; Strehlen in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 1 Rn. 94). Eine Wahl ist nur dann frei, wenn jeder Abstimmende bei der Wahlhandlung seinen Willen frei, also ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen bekunden kann (BVerfG, Beschl. v. 21.4.2009, 2 BvC 2/06, BVerfGE 124, 1, juris Rn. 95; BVerfG, Urt. v. 10.4.1984, 2 BvC 2/83, BVerfE 66,369, juris Rn. 32). Nur wenn der Einzelne die Gewissheit hat, dass der Inhalt seiner Stimmabgabe jedenfalls bei einem von der Mehrheit abweichendem Stimmverhalten unbekannt bleibt, ist seine Entscheidungsfreiheit wirklich gewährleistet (OVG Koblenz, Urt. v. 21.01.1986, 7 A 65/85, NVwZ 1986, 778). Die Wahrung des Wahlgeheimnisses sichert damit zu einem hohen Grad die Unabhängigkeit der Wahlentscheidung. Inhaltlich stellt die geheime Wahl den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.2009, 2 BvC 2/06, BVerfGE 124, 1, juris Rn. 98; BVerfG, Beschl. v. 16.7.1998, 2 BvR 1953/95, BVerfGE 99, 1, juris Rn. 51; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 19; OVG Koblenz, Urt. v. 21.1.1986, 7 A 65/85, NVwZ 1986, 778; Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Oktober 2010, Art. 38 Rn. 110).

Bei nur zwei abstimmenden Personen ist der Grundsatz der geheimen Wahl nicht gewahrt (OVG Koblenz, Urt. v. 21.1.1986, 7 A 65/85, NVwZ 1986, 778; Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 97; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 21 Rn. 11; vgl. Wittmann, NVwZ 2010, 1072,1073). Sind an einer Stimmabgabe nur zwei Personen beteiligt, weiß jeder von beiden, dass seine Entscheidung dem anderen im Nachhinein mit Sicherheit bekannt wird, weil jeder der beiden unter Berücksichtigung seiner eigenen Entscheidung sicher vom Wahlergebnis auf das Abstimmungsverhalten des anderen schließen kann (OVG Koblenz, Urt. v. 21.1.1986, 7 A 65/85, NVwZ 1986, 778; Wittmann, NVwZ 2010, 1072,1073). Damit kann die Stimmabgabe durch Abhängigkeiten und Rücksichtnahmen beeinflusst werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Wähler sich in die Zwangslage versetzt fühlt, seine Stimme in einer bestimmten Weise abzugeben (OVG Koblenz, Urt. v. 21.1.1986, 7 A 65/85, NVwZ 1986, 778; Wittmann, NVwZ 2010, 1072, 1073).

Auf die Durchführung einer geheimen Abstimmung kann auch nicht von Seiten des Wählers verzichtet werden. Die das Wahlgeheimnis sichernden Vorschriften dienen nämlich nicht nur dem Schutz des Einzelnen, sondern auch dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Wahl (VerfGH des Saarlandes, Urt. v. 29.9.2011, Lv 4/11, NVwZ-RR 2012, 169, juris Rn. 133; Strehlen in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 1 Rn. 94; Meyer, in: Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Aufl., § 46 Rn. 20; Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Oktober 2010, Art. 38 Rn. 111). Unbenommen ist es dem Wähler, vor oder nach der Stimmabgabe sein Abstimmungsverhalten zu offenbaren – vorausgesetzt, seine Angaben bleiben unüberprüfbar (Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Oktober 2010, Art. 38 Rn. 111; Meyer, in: Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Aufl., § 46 Rn. 20). Denn dann können andere den Wahrheitsgehalt der Aussage nicht sicher feststellen und der Grundsatz der geheimen Wahl ist nicht tangiert (Morlok in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2006, Band II, Art. 38 Rn. 116).

c) Nach diesen Grundsätzen verstießen die Abstimmungen in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der FDP in den Wahlkreisen 1, 4 und 7 gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

In den Mitgliederversammlungen stimmten jeweils nur zwei Personen über die Wahlkreiskandidaten ab. Damit wusste jede der beiden Personen im Vorhinein, dass ihr Abstimmungsverhalten der jeweils anderen zwingend bekannt werden würde. Zwar wird auch bei der Teilnahme mehrerer Wähler das Wahlverhalten jedes einzelnen Wählers im Nachhinein bekannt, wenn das Wahlergebnis einstimmig ist. Doch steht das im Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht bereits zwingend fest.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdeführer zu 1 bis 4, eine inhaltliche Festlegung sei tatsächlich nicht erfolgt. Dies kann zum einen schon nicht sicher ausgeschlossen werden, da theoretisch Zwänge bestanden haben können, die die jeweilige Person auch im Nachhinein nicht offenbaren möchte. Zum anderen ist der Grundsatz der geheimen Wahl für

den einzelnen Wähler – wie oben ausgeführt – nicht disponibel. Dies gilt auch, wenn die Wahl nicht vom Staat, sondern von einer Partei durchgeführt wird, weil die Aufstellung von Wahlvorschlagslisten – wie oben ausgeführt – ein wesentliches Element der Wahlvorbereitung darstellt.

d) Schließlich durfte der Bezirkswahlausschuss seine Entscheidung über die Zurückweisung der Wahlvorschläge gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BüWG auf diesen Fehler stützen. Die Bezirkswahlausschüsse haben bei ihrer Entscheidung, ob ein gültiger Wahlvorschlag im Sinne von § 25a Abs. 3 BüWG vorliegt, ein umfassendes Prüfungsrecht.

§ 25a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BüWG bestimmt, dass ein gültiger Wahlvorschlag dann nicht vorliegt, wenn die nach § 24 Abs. 8 BüWG erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind. Nach § 24 Abs. 8 Satz 2 BüWG haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind. Hierzu gehört die Anforderung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BüWG, wonach in einem Wahlvorschlag nur benannt werden kann, wer in einer geheimen Abstimmung gewählt worden ist.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer zu 1 bis 4 kommt es nicht allein auf den formalen Nachweis durch die eidesstattliche Versicherung gemäß § 24 Abs. 8 Satz 2 BüWG an. Denn Sinn und Zweck dieser Anforderung ist es, die Wahlorgane von eigenen Nachforschungen zu entlasten, nicht aber soll das Wahlorgan wissentlich und willentlich inhaltlich falsche Nachweise hinnehmen müssen. Eine solche Auslegung ist auch verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund geboten, dass andernfalls Verstöße gegen elementare Wahlrechtsgrundsätze nicht schon im Vorfeld der Wahl behoben werden könnten (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 43). Schwere Fehler bei der parteiinternen Aufstellung von Wahlbewerbern, die gegen Verfassungsrecht verstoßen, stellen die demokratische Legitimation staatlicher Wahlen in Frage und müssen deshalb im Wahlzulassungsverfahren zurückgewiesen werden können (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 26 Rn. 16). Daher sind die Wahlorgane nicht nur gehalten, formelle Verstöße zu prüfen, wie etwa, ob die vorgeschriebenen Nachweise erbracht sind, sondern sie müssen auch, wenn aufgrund konkreter Hinweise Zweifel an der Einhaltung der materiellen Voraussetzungen entstehen, diesen Zweifeln nachgehen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 26 Rn. 17 f.).

III. Die Einteilung der Wahlkreise durch § 3 Abs. 1 Satz 1 BezVWG i.V.m. der hierzu ergangenen Anlage kann im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde Gegenstand einer Normenkontrolle sein (1.). Die Einteilung verstößt – soweit sie hier zu überprüfen ist – nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der politischen Parteien (2.).

1. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist berechtigt, im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren eine Normenkontrolle im Hinblick auf eine Wahlrechtsvorschrift durchzuführen.

Im Rahmen eines auf Antrag eines Wahlberechtigten eingeleiteten Wahlprüfungsverfahrens kann zwar die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift nicht zum selbständigen Streitgegenstand gemacht werden. Dennoch beschränkt das Hamburgische Verfassungsgericht in einem Wahlprüfungsverfahren seine Prüfung nicht auf die Frage, ob die gegebenen Wahlvorschriften richtig angewandt worden sind. Es untersucht als Vorfrage vielmehr auch, ob sich die für die Wahl geltenden Vorschriften als verfassungsmäßig erweisen, weil sich ohne eine Aussage über deren Verfassungsmäßigkeit keine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen lässt (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 62; HVerfG, Ur. v. 2.7.2001, HVerfG 3/00, HmbJVBl. 2001, 85, juris Rn. 41; HVerfG, Ur. v. 26.11.1998, HVerfG 4/98 u.a., LVerfGE 9, 168, juris Rn. 90; HVerfG, Ur. v. 6.11.1998, HVerfG 1/98 u.a., LVerfGE 9, 157, juris Rn. 25).

2. Die absolute Größe der durch § 3 Abs. 1 Satz 1 BezVWG i.V.m. der zu dieser Norm ergangenen Anlage erfolgten Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Bergedorf führt nicht zu dem gerügten Verstoß gegen die Verfassung.

Die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 beanstanden die Größe der Wahlkreise, weil kleine Parteien nicht in allen Wahlkreisen über eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder verfügten, um Wahlkreislisten aufzustellen. Damit wenden sie sich gegen die absolute Größe der Wahlkreise als Folge der Einteilung der Bezirke in insgesamt 54 Wahlkreise. Diese absolute Größe der Wahlkreise verletzt im Hinblick auf die Schwierigkeiten kleiner Parteien, Wahlkreislisten aufzustellen, weder den Grundsatz der Gleichheit der Wahl noch den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien. Diese

Grundsätze gelten für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen (a)), sie werden jedoch nicht verletzt (b)).

a) Die Ausgestaltung des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen ist nach hamburgischem Verfassungsrecht den Grundsätzen der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien verpflichtet.

aa) Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV werden die Bezirksversammlungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Mit der Einführung dieser Norm durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499) hat der hamburgische Gesetzgeber die – schon vorher geltenden – allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze nunmehr auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausdrücklich verfassungsrechtlich festgeschrieben (vgl. Bü-Drs. 20/9961 v. 13.11.2013, S. 6; vgl. zur vorherigen Rechtslage HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 65ff.).

Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist ebenfalls im hamburgischen Verfassungsrecht verankert. Er folgt nach der Festschreibung der Wahlrechtsgrundsätze für die Bezirksversammlungen nunmehr als ungeschriebener Landesverfassungsrechtssatz aus Art. 4 Abs. 3 HV (vgl. zur vorherigen Rechtslage HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68). Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen folgt auf Landesebene zudem aus dem verfassungsrechtlichen Status der Parteien, der in Art. 21 Abs. 1 GG umschrieben ist und als Bestandteil der Landesverfassungen für die Länder unmittelbar gilt (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68; BVerfG, Urt. v. 13.2.2008, 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 103). Als landesverfassungsrechtlicher Grundsatz gilt er für alle demokratischen Wahlen politischer Art, also auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (vgl. dazu ausführlich: HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 67f.).

bb) Die Gleichheit der Wahl verlangt, dass unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung des Wahlverfahrens alle Wähler bei der Art und Weise der Mandatzuteilung strikt gleich zu behandeln sind. Die Stimme eines jeden Wahlberechtigten muss grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis nehmen können (vgl. zu allem: BVerfG, Urt. v. 25.7.2012, 2 BvE 9/11 u.a., BVerfGE 131, 316, juris Rn. 58). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Wahl bezieht sich dabei auf den gesamten Kreationsvorgang (BVerfG, Beschl. v. 31.1.2011, 2 BvC 3/11, BVerfGE 130, 212, juris Rn. 60; Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 91).

Aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl folgen in den Systemen der Mehrheits- und der Verhältniswahl unterschiedliche Gewährleistungen. Für Verhältniswahlen beinhaltet dieser, dass jeder Wahlberechtigte mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu wählenden Vertretung haben muss (Erfolgswertgleichheit; vgl. HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 71 m.w.N.; BVerfG, Urt. v. 25.7.2012, 2 BvE 9/11 u.a., BVerfGE 131, 316, juris Rn. 61). Für das passive Wahlrecht verlangt die Gleichheit der Wahl die Chancengleichheit aller Wahlbewerber (BVerfG, Beschl. v. 9.3.1976, 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399, juris Rn. 36; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 12). Der Gesetzgeber darf dabei aber nicht die vorgefundene Wettbewerbslage verfälschen (BVerfG, Beschl. v. 9.3.1976, 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399, juris Rn. 37).

Zwischen der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien besteht ein enger Zusammenhang (BVerfG, Urt. v. 9.11.2011, 2 BvC 4/10, BVerfGE 129, 300, juris Rn. 86; HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 75). Der Grundsatz der Chancengleichheit sichert inhaltlich den freien Wettbewerb der Parteien um die Teilnahme an der politischen Willensbildung (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 22; BVerfG, Beschl. v. 14.2.1978, 2 BvR 523/75, BVerfGE 47, 198, juris Rn. 83). Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien folgt für Verhältniswahlen, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind, dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 72 m.w.N.). Dabei gilt dieser Grundsatz nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinn, sondern im gesamten Vorfeld von Wahlen (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 22). Eine Wahlkreiseinteilung kann deshalb gegen den Grundsatz der

Chancengleichheit der Parteien verstoßen, wenn der Wahlkreiszuschnitt eine Bündelung des politischen Willens der Einzelnen gar nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen zulässt und damit die Mitwirkung an der politischen Willensbildung beeinträchtigt ist (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 27).

cc) Soweit die Verfassung zum Wahlsystem keine Vorgaben macht, kann der Gesetzgeber das Verfahren der Wahl als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl regeln. Er darf auch beide Wahlsysteme miteinander verbinden. Insoweit obliegt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum. Er hat jedoch die Gleichheit der Wahl im jeweiligen Teilwahlsystem zu wahren und muss gewährleisten, dass die Systeme sachgerecht zusammenwirken und die Unmittelbarkeit und die Freiheit der Wahl nicht gefährdet werden.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl unterliegt dabei ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen bleibt. Es geht um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise (BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 98). Abweichungen von den Wahlrechtsgrundsätzen darf der Gesetzgeber nur in diesem eng bemessenen Spielraum zulassen (vgl. BVerfG, Ur. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 105).

Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, "zwingenden" Grundes. Differenzierungen im Wahlrecht können durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlgleichheit die Waage halten kann. Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung der mit der Wahl verfolgten Ziele. Dazu gehören die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 98).

Differenzierende Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich auch danach, mit welcher Intensität in das - gleiche - Wahlrecht eingegriffen wird. Ebenso können gefestigte Rechtsüberzeugung und Rechtspraxis Beachtung finden. Der Gesetzgeber muss sich bei seiner Einschätzung und Bewertung nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklichkeit orientieren. Gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 99).

b) Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Aufteilung der Bezirke in Wahlkreise diesen strengen Anforderungen unterliegt, die für differenzierende Regelungen innerhalb eines Wahlsystems gelten.

Die absolute Größe der Wahlkreise verstößt wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten für kleine Parteien, Wahlkreislisten aufzustellen, nicht gegen diese Anforderungen an eine Ausgestaltung des Wahlrechts.

aa) Die Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen ist in § 1 Abs. 1, 3 und 4 BezVWG i.V.m. § 18 Abs. 2 bis 4 BüWG geregelt. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein. Dabei darf die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 33 1/3 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl bleiben Ausländerinnen und Ausländer sowie Minderjährige unter 16 Jahren unberücksichtigt (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 18 Abs. 4 BüWG). Bei der Bevölkerungszahl werden Unionsbürger berücksichtigt (§ 1 Abs. 3 BezVWG).

Auf dieser Grundlage hat die Bürgerschaft mit der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG für den Bezirk Bergedorf insgesamt sieben Wahlkreise gebildet, in denen insgesamt 26 Sitze vergeben werden. Der Einteilung der Wahlkreise hat die Bürgerschaft auf der Grundlage der Berichte der nach § 18 Abs. 5 BüWG gebildeten Wahlkreiskommission (Bü-Drs. 20/4505 S. 16 und 46; Bü-Drs. 20/5991 S. 8 und 21)

hinsichtlich der zu berücksichtigenden Bevölkerungszahl die Zahl der wahlberechtigten Bevölkerung zugrunde gelegt (Bü-Drs. 20/4505 S. 16; Bü-Drs. 20/5991 S. 9; Bü-Drs. 20/6630 S. 7).

Dass bei der Bildung der Wahlkreise im Bezirk Bergedorf diese Anforderungen nicht eingehalten worden seien, haben die Beschwerdeführer – wie ausgeführt – gegenüber der Bürgerschaft nicht geltend gemacht. Sie wenden sich auch nicht dagegen, dass die Wahlkreise in Abhängigkeit von der Zahl der dort Wahlberechtigten gebildet worden sind.

bb) Durch die absolute Größe der Wahlkreise werden kleine Parteien bei der Aufstellung von Wahlkreislisten nicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie Chancengleichheit der Parteien liegt insoweit nicht vor.

Die Bildung der sieben Wahlkreise mit 26 zu vergebenden Sitzen beruht auf der Zahl von 94.904 Wahlberechtigten im Bezirk Bergedorf (vgl. Ergänzungsbericht der Wahlkreiskommission vom 28.11.2012, Bü-Drs. 20/5991 S. 21). Dass sieben Wahlkreise gebildet wurden und nicht – wie es der Vorstellung der Beschwerdeführer zu 1 bis 4 entsprochen hätte – deutlich weniger, spiegelt das Bestreben des Gesetzgebers wieder, die Mitglieder der Bezirksversammlung regional zu verankern. Die Zahl der Wahlberechtigten in den betroffenen Wahlkreisen, in denen die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 kandidieren wollten, betrug bei der Festlegung der Wahlkreise 15.639 (Wahlkreis 1), 14.231 (Wahlkreis 4) und 16.086 (Wahlkreis 7). Der Wahlkreis 7 war zugleich der von der Zahl der Wahlberechtigten her größte Wahlkreis im Bezirk Bergedorf, der kleinste (Wahlkreis 6) hatte 10.493 Wahlberechtigte.

Die mit der Bildung von sieben Wahlkreisen angestrebte örtliche Verankerung der nach Wahlkreislisten zu wählenden Mitglieder der Bezirksversammlung (vgl. zur Zielsetzung des Gesetzgebers: Bü-Drs. 19/3280 S. 16 f.; Bü-Drs. 17/2205 S. 4 bis 6, 9) belastet kleine Parteien bei der Aufstellung von Wahlkreislisten tatsächlich stärker als große, mitgliederstarke Parteien. Denn je kleiner eine Partei ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht über genügend viele aktive Mitglieder verfügt, um Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 BüWG). Die angestrebte örtliche Verankerung der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung ist indes ein verfassungslegitimes Anliegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.1.2012, 2 BvC 3/11, BVerfGE 130, 212, juris Rn. 64, 88; Urt. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 95).

Die erfolgte Einteilung der Wahlkreise ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Denn nach den gesetzlichen Regelungen wird die Sitzverteilung in der Bezirksversammlung allein nach dem Anteil der auf die Parteien bzw. Wählervereinigungen entfallenden Stimmen verteilt, die mehr als drei vom Hundert der gültigen Bezirksstimmen erhalten haben. Auch wenn die Wahl nach Wahlkreislisten ein eigener Abstimmungsvorgang ist, so wird mit der Wahl nach Wahlkreislisten lediglich bestimmt, wie viele der nach der Wahl nach den Bezirkslisten von einer Partei bzw. Wählervereinigung errungenen Sitze an die nach den Wahlkreislisten gewählten Kandidaten vergeben werden.

Die Wahlkreise überschreiten hinsichtlich der absoluten Größe nicht das Maß des zur Erreichung dieses Zweckes Erforderlichen. Insoweit bedarf es einer Abwägung des verfassungslegitimen Zweckes mit den Belangen der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bildung von Wahlkreisen, um einen Teil der Mitglieder der Bezirksversammlung örtlich zu verankern, zwangsläufig dazu führt, dass der Bezirk in kleinere Wahleinheiten aufgeteilt werden muss. Grenzen werden der Mindestgröße von Wahlkreisen durch den Grundsatz der Gleichheit der Wahl bzw. der Chancengleichheit von Parteien aber insoweit gezogen, als die Ausübung des politischen Willens nicht dadurch behindert werden darf, dass der Wahlkreis so klein ist, dass der politische Wille in verschiedenen Parteien und Wählergemeinschaften nicht mehr gebündelt werden kann und aus diesem Grund eine gleichberechtigte Teilhabe an der Wahl nicht mehr möglich ist. Dabei ist eine typisierte Betrachtungsweise geboten. Entscheidend ist, dass ein Wahlkreis von seiner Größe her diese Anforderungen typischerweise erfüllen kann. Unerheblich ist es dabei, ob es jeder einzelnen Partei oder Wählervereinigung tatsächlich möglich ist, Wahlkreislisten aufzustellen. Insbesondere kann entgegen der Rechtsauffassung der Beschwerdeführer zu 1 bis 4 die Größe der Wahlkreise nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Mitglieder bestimmte kleine Parteien haben, etwa in dem Sinne, dass ein Wahlkreis so groß sein müsse, dass auch Parteien mit nur wenigen oder nur sehr

passiven Mitgliedern oder speziell Parteien, die bei vorangegangenen Wahlen erfolgreich waren, in der Lage sein müssen, Wahlkreislisten aufzustellen. Aufgrund der gebotenen typisierten Betrachtungsweise ist es vielmehr hinzunehmen, dass kleine Parteien oder Wählervereinigungen mangels einer ausreichend großen Zahl (aktiver) Mitglieder im Einzelfall nicht in der Lage sind, Wahlkreislisten zu erstellen.

Nach diesen Maßstäben sind die drei betroffenen Wahlkreise mit ca. 14.000 bis 16.000 Wahlberechtigten so groß, dass die Bündelung des politischen Willens typischerweise möglich ist. Dass kleine Parteien regelmäßig nicht in der Lage seien, etwa bei Landtags- und vor allem Kommunalwahlen in vergleichbar großen Wahlkreisen Wahlkreislisten aufzustellen bzw. Wahlkreiskandidaten zu wählen, haben die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 selbst nicht geltend gemacht. Hierfür ist auch nichts ersichtlich, zumal davon auszugehen ist, dass die Wahlkreise bei Kommunalwahlen in ländlichen Gemeinden häufig erheblich kleiner sind als die hier betroffenen Wahlkreise.

Bei dieser Größe ist die Zahl von Mitgliedern einer Partei, die für die Aufstellung einer Wahlkreisliste erforderlich ist, außerordentlich gering im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten in dem Wahlkreis. Für eine geheime Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung einer Partei ist lediglich eine 0,02% der Wahlberechtigten entsprechende Zahl an Mitgliedern notwendig. Dieser Anteil an benötigten Mitgliedern ist so gering, dass die Teilnahme an der Wahl weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert wird. Insoweit ist auch unerheblich, ob – wie die Beschwerdeführer zu 1 bis 4 vorbringen – in ländlichen Räumen mehr Mobilisierungspotential vorhanden ist. Denn die hier in Rede stehenden Wahlkreise sind ohnehin schon deutlich größer als viele ländliche Wahlkreise, so dass ein etwaiges unterschiedliches Mobilisierungspotential bereits hierdurch ausgeglichen wird. Dabei kann offen bleiben, ob und inwieweit der Wahlgesetzgeber bei der Einteilung des Wahlbezirks in Wahlkreise eine geringe Zahl von (aktiven) Mitgliedern in den verschiedenen Parteien überhaupt zu berücksichtigen hätte.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Frage, wie groß die Wahlkreise im Verhältnis zur Anzahl der Unterstützungsunterschriften sein dürfen, die Rechtsprechung Werte von 0,25% bzw. 0,3% als zulässige Grenze angesehen hat (BVerfG, Urt. v. 6.2.1956, 2 BvH 1/55, BVerfGE 4, 375, juris Rn. 38; VerfGH NRW, Beschl. v. 7.10.2003, 11/02, NWVBI 2004, 192, juris Rn. 40; Wahlprüfungsgericht bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin, Urt. v. 19.1.1979, OVG Berlin, 14, 262, 269). Der hier vorliegende Wert von 0,02% ist so weit davon entfernt, dass auch aus diesem Grund nicht angenommen werden kann, dass die oben genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze verletzt werden.

C

Gerichtskosten werden nicht erhoben, vgl. § 66 Abs. 1 HVerfGG. Anhaltspunkte dafür, dass es der Billigkeit entsprechen könnte, nach § 67 Abs. 3 HVerfGG Auslagen zu erstatten, liegen nicht vor.

D

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

1. Die Schaffung von Wahlkreisen, in denen vier Wahlkreissitze vergeben werden, und die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe von nur vier Wahlkreissitzen (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 BüWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG) bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, weil hierdurch die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien bei der Sitzvergabe erheblich berührt werden. Denn diese Ausgestaltung des Wahlrechts begründet bei den derzeitigen politischen Kräfteverhältnissen einen erheblich ungleichen Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen und führt zu einer erheblichen faktischen Sperrklausel, wodurch die Parteien strukturell unterschiedlich begünstigt werden.

2. Der Gesetzgeber hat die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht verletzt. Er hat mit den gerügten Regelungen zur Wahl nach Wahlkreislisten verfassungslegitime Gründe verfolgt. Die Regelungen sind zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 26. Januar 2016, HVerfG 2/15*

Tatbestand

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Harburg am 25. Mai 2014. Er rügt die Verfassungswidrigkeit der Verteilung der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung.

1. Die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, zuletzt geändert am 17.12.2013, HmbGVBl. S. 502; BezVWG) sowie des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223, zuletzt geändert am 19.2.2013, HmbGVBl. S. 48; BüWG). Gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG ist das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft entsprechend anwendbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, zuletzt geändert am 17.12.2013, HmbGVBl. S. 503, 522; BezVG) etwas anderes bestimmt ist.

a) Das geltende Wahlrecht geht auf das durch Volksentscheid beschlossene „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes“ vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, in Kraft getreten am 15.7.2004) zurück; dieses löste das bis dahin geltende Verhältniswahlrecht mit gebundenen Listen ab, in dem die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer bestimmt wurde. Das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz war Gegenstand vielfältiger Diskussionen und wurde in der Folgezeit mehrfach geändert (vgl. Änderung v. 19.10.2006, HmbGVBl. S. 519 - vgl. hierzu auch: HVerfG, Urt. v. 27.4.2007, HVerfG 4/06, LVerfGE 18, 232; Änderungen v. 11.7.2007, HmbGVBl. S. 203, 204). Die derzeitige Struktur des Wahlsystems der Wahl zu den Bezirksversammlungen wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213) geschaffen. Der dem zugrundeliegende Gesetzentwurf beruhte auf einer Verständigung der seinerzeit in der Bürgerschaft vertretenen Parteien mit der Volksinitiative „Mehr Demokratie – Ein faires Wahlrecht für Hamburg“ (vgl. Bü-Drs. 19/3280, S. 16). Mit Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48 ff.) wurden ab der Europawahl 2014 (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG) für die Wahl zu den Bezirksversammlungen 54 Wahlkreise gebildet; für die Wahl zur Bürgerschaft verblieb es hingegen bei 17 Wahlkreisen. Die Einteilung der Wahlkreise erfolgte entsprechend den Empfehlungen der Wahlkreiskommission (vgl. Bü-Drs. 20/6630; vgl. Bericht der Wahlkreiskommission für die 20. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19.6.2012, Bü-Drs. 20/4505, sowie den Ergänzungsbericht vom 28.11.2012, Bü-Drs. 20/5991).

b) Die Sitzverteilung bestimmt sich bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen aus einem Zusammenwirken einer Wahl nach Bezirkslisten und einer Wahl nach Wahlkreislisten. Gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 BüWG sind in jedem Bezirk Wahlkreise zu bilden. Nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG sind in den sieben Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils zwischen sieben und neun Wahlkreise gebildet worden. Im Bezirk Harburg werden von den 51

Sitzen der Bezirksversammlung 30 Sitze nach den auf die Wahlkreislisten und 21 Sitze nach den auf die Bezirkslisten abgegebenen Wahlkreisstimmen vergeben. Es bestehen acht Wahlkreise, in denen je nach Wahlkreis drei bis fünf Sitze nach Wahlkreislisten vergeben werden (vgl. § 3 Abs. 1 BezVWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG).

Die Anzahl der Sitze, die einer Partei bzw. Wählervereinigung in der Bezirksversammlung insgesamt zustehen, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stimmenverhältnis der auf die Bezirkslisten entfallenden Stimmen. Die Wahlberechtigten haben bei der Wahl fünf Bezirksstimmen für die Wahl nach den Bezirkslisten und fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach den Wahlkreislisten (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 3 Abs. 1 BüWG). Die fünf Bezirksstimmen können beliebig der Bezirksliste in ihrer Gesamtheit (sog. Listenstimmen) und/oder den in den Bezirkslisten genannten Personen (sog. Personenstimmen) vergeben werden (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 3 Abs. 3 BüWG). Die fünf Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 3 Abs. 2 BüWG).

Die auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze in der Bezirksversammlung werden nach dem Verhältnis der insgesamt für die Bezirkslisten abgegebenen Gesamtstimmen verteilt; dabei werden die Listen- und Personenstimmen für jede Bezirksliste addiert (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG). Es werden nur Parteien bzw. Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der auf die Bezirkslisten abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 HV).

Die nach den Bezirkslisten zu vergebenden Sitze werden bestimmt, indem zunächst von der nach den Bezirkslisten ermittelten Zahl der Sitze für eine Partei bzw. Wählervereinigung die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung nach den Wahlkreislisten errungenen Sitze abgerechnet wird (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 6 BüWG). Die so ermittelte Anzahl der Sitze wird sodann unter Berücksichtigung der Listenstimmen und Personenstimmen gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 7 und 8 BüWG auf die Kandidaten der Parteien und Wählervereinigungen verteilt.

Für die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten ist zunächst die Anzahl der auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Wahlkreissitze zu ermitteln. Dies erfolgt im Verhältnis der Summe der für alle Personen einer Partei bzw. Wählervereinigung abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen zu den insgesamt abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 BüWG). Für die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Wahlkreislisten gilt gemäß § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 BüWG das Divisorverfahren mit Standardrundung.

§ 4 Abs. 2 BüWG lautet:

§ 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) ...

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3)...

Die nach den Wahlkreislisten auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze werden deren Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher

Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf der Wahlkreisliste (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BüWG).

Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach der Wahl nach den Bezirkslisten insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze (Ausgleichsmandate) entsprechend (vgl. § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 5 BüWG).

2. Der Beschwerdeführer war bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 wahlberechtigt und von der Wahlkreismitgliederversammlung der CDU im Harburger Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) als Kandidat gewählt und auf der Wahlkreisliste der CDU benannt worden.

Auf die Kandidaten der Wahlkreislisten der Parteien entfielen nach dem amtlichen Endergebnis im Wahlkreis 3 folgende gültige Wahlkreisstimmen:

SPD	12.026
CDU	11.986
GRÜNE	5.518
Die LINKE	2.775.

Unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung ergab dies die folgende Verteilung der vier Wahlkreissitze:

SPD	2
CDU	1
GRÜNE	1.

Der Bezirkswahlleiter hat aufgrund des Ergebnisses der Personenstimmen der jeweiligen Parteien die folgenden Personen für gewählt erklärt:

1. Rainer Bliefernicht, CDU (7.350 Stimmen)
2. Birgit Rajski, SPD (2.974 Stimmen)
3. Jürgen Marek, GRÜNE (2.851 Stimmen)
4. Klaus Fehling, SPD (1.888 Stimmen).

Auf den Beschwerdeführer entfiel kein Wahlkreissitz, da er im Wahlkreis 3 mit 944 Stimmen innerhalb der Wahlkreisliste der CDU nur die zweithöchste Stimmzahl erzielt hatte.

3. Der Beschwerdeführer erhob am 22. Juli 2014 Einspruch gegen das Wahlergebnis. Er machte geltend: Die Verteilung der vier Wahlkreissitze nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung sei verfassungswidrig, weil diese gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HV verstoße. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebiete, dass der Stimme jeden Wählers nicht nur der gleiche Zählwert, sondern auch der gleiche Erfolgswert zukommen müsse. Dies sei vorliegend nicht gewährleistet, weil zwischen den Stimmen für die Wahlkreislisten der CDU und der SPD lediglich ein Abstand von 40 Stimmen liege; dennoch habe die CDU - wie die GRÜNEN - lediglich einen Wahlkreissitz errungen, die SPD hingegen zwei Wahlkreissitze. Bei nahezu gleichem Stimmergebnis habe jede Wahlkreisstimme für die SPD-Wahlkreisliste nahezu den doppelten Erfolgswert, wie eine Wahlkreisstimme für die CDU-Wahlkreisliste. Eine Wahlkreisstimme für die Wahlkreisliste der GRÜNEN habe einen 2,17-mal höheren Erfolgswert als jede Wahlkreisstimme für die CDU-Wahlkreisliste. Ein verfassungskonformes Rechenmodell hätte daher zu dem Ergebnis führen müssen, dass die CDU zwei Wahlkreissitze hätte erhalten müssen. Zudem sei der Grundsatz der Normenklarheit verletzt. Danach müsse jedem Wähler verständlich sein, wie sich sein konkretes Wahlverhalten auswirke. Dies sei jedoch bei derart eklatanten Unterschieden und Abweichungen nicht der Fall. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass eine unverständlich hohe Anzahl von Wahlkreisstimmen ungültig gewesen sei; von den abgegebenen Wahlkreisstimmen seien 32.285 Stimmen gültig und 1.645 Stimmen (= 5,10 %) ungültig. Hier werde zu klären sein, welche Umstände zu der hohen Anzahl von ungültigen Wahlkreisstimmen geführt hätten, da dies möglicherweise gleichfalls Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könne. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Mandatszuteilung im Wahlkreis werde auch nicht dadurch geheilt, dass die Partei, für die er kandidiert habe, letztlich nicht benachteiligt werde, da sie anstelle des Listenmandats im Wahlkreis ein zusätzliches Mandat von der Bezirksliste erhalten habe und damit rechnerisch die Mandatszahl unverändert geblieben sei. Denn hierdurch ändere sich die personelle Zusammensetzung der Bezirksversammlung. Zudem stamme der von der

Bezirksliste nachrückende Kandidat aus einem gänzlich anderen regionalen Bereich, wodurch der mit der Schaffung kleiner regionaler Wahlkreise verfolgte Zweck unterlaufen werde, den Wählern die Möglichkeit zu geben, auf die örtliche Zusammensetzung der Bezirksversammlung Einfluss zu nehmen.

Der Landeswahlleiter empfahl in seiner Stellungnahme vom 16. September 2014, den Wahleinspruch zurückzuweisen. Zur Berechnung der auf die Parteien entfallenden Sitze nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung führte er u.a. aus: Im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg seien insgesamt 32.305 gültige Wahlkreisstimmen abgegeben worden. Die Berechnung mit der Wahlzahl ($32.305 : 4 = 8.076,25$) habe zum Ergebnis, dass insgesamt drei Sitze auf die Wahlkreislisten entfielen. Deshalb sei die Wahlzahl so herabgesetzt worden (End-Wahlzahl: 8.017,33336005), dass die für den Wahlkreis gesetzlich festgelegten vier Sitze anfielen. Dies führe zu der im amtlichen Wahlergebnis ausgewiesenen Sitzverteilung. Die Ursache des von dem Beschwerdeführer beanstandeten Effekts liege darin, dass bereits bei einem Zahlenbruchteil von 0,5 auf einen ganzen Sitz aufgerundet werde und damit rechnerisch für den ersten Sitz eine Anzahl von Stimmen hinreichend sei, die der halben End-Wahlzahl entspreche. Ein zweiter Sitz sei ab einem Zahlenbruchteil von 1,5 zuzuteilen, so dass die Stimmenzahl rechnerisch das 1,5-fache der End-Wahlzahl überschreiten müsse. Weil die Anzahl der auf die Wahlkreislisten der SPD, und der GRÜNEN abgegebenen Stimmen jeweils knapp oberhalb der Rundungsgrenze zu einem bzw. einem zweiten Sitz, diejenige der auf die Wahlkreisliste der CDU abgegebenen Stimmen hingegen knapp unterhalb der Rundungsgrenze lägen, ergebe sich bei einer rechnerischen Durchschnittsbetrachtung, dass für die Zuteilung eines Wahlkreissitzes 6.013 Stimmen der SPD-Wahlkreisliste, 11.986 Stimmen der CDU-Wahlkreisliste und 5.518 Stimmen der Wahlkreisliste der GRÜNEN erforderlich seien. Für alle Wahlkreislisten gelte aber gleichermaßen, dass ein erster Wahlkreissitz jeweils bei einer Stimmenanzahl zugeteilt werde, die zwischen dem 0,5-fachen und unter 1,5-fachen der End-Wahlzahl liege. Ein zweiter Sitz werde bei einer Stimmenanzahl zugeteilt, die zwischen dem 1,5-fachen und unter dem 2,5-fachen liege. Die maximale Spanne der Stimmendifferenz (0,5 zu 1,49 für jeweils einen Sitz) könne nur auftreten, wenn in dem Wahlsystem die Zuweisung von weniger als zwei Sitzen möglich sei.

Die Stellungnahme ist dem Beschwerdeführer am 19. September 2014 übersandt worden.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss der Bürgerschaft schloss sich der Stellungnahme des Landeswahlleiters an (Bü-Drs. 20/13778 vom 27.11.2014, S. 11 ff.).

Die Bürgerschaft wies den Einspruch des Beschwerdeführers in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2014 als unbegründet zurück (Plenarprotokoll 20/102). Der Beschluss der Bürgerschaft wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2014, zugestellt am 19. Dezember 2014, bekannt gemacht und begründet: Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei nicht verletzt, da der vom Beschwerdeführer gerügte unterschiedliche Erfolgswert notwendige Folge des angewendeten Verteilungsverfahrens sei. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlange nicht, dass sich bei einer ex-post-Betrachtung für jeden Wähler die ihm gewährleistete gleiche Erfolgschance auch als der exakt verhältnismäßige Stimmerfolg realisiert haben müsse. Das Divisorverfahren mit Standardrundung werde auch bei der verhältnismäßigen Sitzverteilung nach § 6 Bundeswahlgesetz und § 2 Europawahlgesetz angewendet und sei bisher verfassungsrechtlich unbeanstandet geblieben. Des Weiteren liege kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit in Bezug auf die Sitzverteilung nach den Wahlkreislisten nach § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 BüWG vor. Die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten erfolge in zwei Schritten. Zunächst würden die zuzuteilenden Sitze nach dem Verhältnis der insgesamt auf die Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen auf die einzelnen Wahlkreislisten verteilt. Sodann würden die Sitze innerhalb der einzelnen Wahlkreislisten nach dem Höchstzahlprinzip auf die einzelnen Kandidierenden verteilt. Die Berechnung in beiden Stufen sei normenklar geregelt. Auch sei für die Wahlberechtigten zu erkennen, dass sie mit der Abgabe ihrer Wahlkreisstimmen in zweifacher Hinsicht Einfluss auf die gewählte Bezirksversammlung nähmen, und zwar im Hinblick darauf, welche Partei oder Wählervereinigung welche Anzahl der Sitze im Wahlkreis erhalte, und im Hinblick darauf, welche Personen die Sitze ausfüllten und damit den Wahlkreis in der Bezirksversammlung verträten.

4. Der Beschwerdeführer hat am 19. Januar 2015 beim Hamburgischen Verfassungsgericht Wahlprüfungsbeschwerde erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Schreiben vom 17. Juli 2014.

Der Beschwerdeführer beantragt,
den Beschluss der Bürgerschaft vom 16. Dezember 2014 aufzuheben und die Wahl zur
Bezirksversammlung Harburg vom 25. Mai 2014 für ungültig zu erklären.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV sei nicht verletzt. Obwohl nicht jede Wahlkreisstimme denselben Erfolgswert habe, liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor. Denn die Verteilung der Wahlkreissitze sei ohne Einfluss auf das politische Kräfteverhältnis in der jeweiligen Bezirksversammlung. Dies richte sich nach dem Verhältnis der Stimmanteile der Bezirkslisten. Die Wahl nach Wahlkreislisten sei nur für die personelle Verteilung der Sitze in der Bezirksversammlung maßgeblich. Mit der Wahl nach Wahlkreislisten habe der Gesetzgeber das für die Wahl zu den Bezirksversammlungen geltende Verhältniswahlrecht um ein personelles Moment ergänzt. Er habe dem Wähler hierdurch eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, indem dieser mit seinen Wahlkreisstimmen abweichend von dem grundsätzlich starren Listensystem Einfluss auf die Listenreihenfolge nehmen könne. Bei der hierdurch ermöglichten Personenwahl müsse die Zählwertgleichheit gewährleistet sein. Eine Erfolgswertgleichheit sei nicht zwingend geboten.

Ungeachtet dessen sei das Divisorverfahren mit Standardrundung auch für sich genommen mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar. Aus diesem Grundsatz folge kein absolutes Differenzierungsverbot. Die Erfolgswertgleichheit erfordere nicht, dass bei einer ex-post-Betrachtung die Erfolgchance und der Erfolg jeder Stimme gleich sein müssten. Die Erfolgswertungleichheit beruhe auf einer Auf- oder Abrundung zur nächsten ganzen Zahl von Sitzen, die notwendige Folge des Verteilungsverfahrens sei. Diese systembedingte Differenzierung im Erfolgswert der Stimmen sei hinzunehmen.

Das Gebot der Normenklarheit, das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitet werde, sei nicht verletzt. Es erfordere, dass jeder Wähler vor dem Wahlakt erkennen könne, wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken könne. Dies sei durch die gesetzliche Regelung in § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 BüWG gewährleistet. Dass der Wähler bei Stimmabgabe nicht sicher wisse, wie sich seine Wahlkreisstimmen im Ergebnis auswirken werden, sei unvermeidlich, weil die Wirkung einzelner Stimmen stets von den Stimmen aller anderen Wähler beeinflusst werde. Der Anteil der ungültigen Wahlkreisstimmen lasse keine Rückschlüsse auf eine fehlende Normenklarheit zu. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Anzahl der ungültigen Wahlkreisstimmen und der gesetzlichen Regelung sei vom Beschwerdeführer nicht dargelegt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat von dem Verfahren Kenntnis erhalten. Er ist dem Verfahren nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

A

Die Beschwerde ist teilweise zulässig.

1. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist nach Art. 65 Abs. 4 HV, §§ 14 Nr. 10, 47 ff. Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3.6.2015, HmbGVBl. S. 105, 107; HVerfGG) und §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 3 Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, zuletzt geändert am 6.6.2001, HmbGVBl. S. 127) zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl zu den Bezirksversammlungen betreffen, zuständig (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 55; Ur. v. 7.9.2009, HVerfG 3/08, LVerfGE 20, 173, juris Rn. 69).

2. Der Beschwerdeführer ist als Wahlberechtigter, dessen Einspruch durch die Bürgerschaft abgewiesen worden ist, beschwerdeberechtigt (vgl. §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 HVerfGG).

Die am 19. Januar 2015 beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangene Beschwerde ist fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Bürgerschaft erhoben worden (vgl. §§ 10 Abs. 1, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 49 HVerfGG).

3. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig, soweit der Beschwerdeführer rügt, die Vergabe der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) des Bezirks Harburg nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung sei verfassungswidrig. Im Übrigen ist die Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig, weil die darüber hinaus erhobenen Rügen nicht hinreichend substantiiert sind.

Die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Wahl ist im Wahlprüfungsverfahren auf die von dem Beschwerdeführer erhobenen Rügen beschränkt (sog. Anfechtungsprinzip, vgl. zur Bürgerschaftswahl und zur Wahl der Bezirksversammlungen: HVerfG, Ur. v. 26.11.1998, HVerfG 4/98 u.a., LVerfGE 9, 168, juris Rn. 30). Für die Zulässigkeit von Anträgen an das Hamburgische Verfassungsgericht fordert § 26 Abs. 1 Satz 2 HVerfGG bereits allgemein, dass sie substantiiert zu begründen sind. Für die Zulässigkeit von Rügen im Wahlprüfungsverfahren gelten zudem erhöhte Substantiierungsanforderungen (HVerfG, Ur. v. 14.12.2011, HVerfG 3/10, LVerfGE 22, 161, juris Rn. 154). Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt danach eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Abstimmungsfehler liegen soll, der Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben kann (zur landesrechtlichen Wahlprüfung: HVerfG, Beschl. v. 28.6.2012, HVerfG 1/11, S. 5 BA; zur Wahlprüfung nach dem BWahlG: BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009, 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304, juris Rn. 19). Zudem können nur solche Rügen berücksichtigt werden, die bereits Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens gewesen sind. Dies folgt aus dem Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde als Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Bürgerschaft (vgl. HVerfG, Ur. v. 8.12.2015, HVerfG 5/15).

3.1. Der Beschwerdeführer macht nicht substantiiert geltend, das Gebot der Normenklarheit sei verletzt.

Das Gebot der Normenklarheit leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 HV) ab und fordert, dass die von einer gesetzlichen Regelung Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einzurichten vermögen. Gesetze müssen hinreichend klar gefasst sein, um dem Bürger zu gestatten, sich ein eigenes Bild von der Rechtslage zu machen. Zur Normenklarheit gehört auch die Normenwahrheit. Wahlrechtsregelungen und insbesondere die für die Stimmrechte des Wählers maßgeblichen Vorschriften erfordern eine hinreichende Normenklarheit in besonders hohem Maße. Insbesondere muss der Wähler vor dem Wahlakt erkennen können, wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann (vgl. HVerfG, Ur. v. 27.4.2007, HVerfG 4/06, LVerfGE 18, 232, juris Rn. 135 m.w.N.).

Der Beschwerdeführer trägt vor, den Wählern sei aufgrund der eklatanten Unterschiede und Abweichungen des Erfolgswerts der Wahlkreisstimmen bei der Bestimmung der auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Wahlkreissitze nicht verständlich, wie sich ihr Wahlverhalten auswirke. Damit legt er weder dar, warum das Gesetz unklar sei und seine Wirkungen nicht erkennen lasse, noch warum das Gesetz dem Wähler im Hinblick auf den Erfolgswert seiner Wahlkreisstimmen ein falsches Bild vorspiegele.

Der Beschwerdeführer trägt in diesem Zusammenhang ergänzend vor, es sei eine unverständlich hohe Anzahl von ungültigen Wahlkreisstimmen abgegeben worden, und fordert eine Aufklärung darüber, welche Umstände zu der hohen Anzahl von ungültigen Wahlkreisstimmen geführt haben. Auch diese Rüge ist nicht hinreichend substantiiert. Angesichts der gesetzlichen Regelungen zum Vorgang der Wahl, deren Klarheit der Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen hat, ist von ihm zu verlangen, dass er jedenfalls darlegt, welche Regelungen des Wahlvorgangs seiner Meinung nach so unklar sind, dass eine Vielzahl der Wähler diese missverstehen konnte. Seine Forderung nach Aufklärung ersetzt einen entsprechenden Vortrag nicht. Entsprechendes gilt, soweit der Beschwerdeführer die Anzahl der ungültigen Wahlkreisstimmen zum Anlass für eine Überprüfung der Wahl nehmen will. Auch insoweit ist sein Vorbringen nicht hinreichend substantiiert.

3.2. Hingegen genügt die Wahlprüfungsbeschwerde den Substantiierungsanforderungen, soweit der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der Verteilung der vier Wahlkreissitze nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) des Bezirks Harburg (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 BüWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG) geltend macht.

Diese Rüge hat der Beschwerdeführer bereits gegenüber der Bürgerschaft erhoben. Zwar steht der Bürgerschaft - im Gegensatz zum Hamburgischen Verfassungsgericht - nicht die Kompetenz zu, eine geltende Wahlrechtsvorschrift nicht anzuwenden, weil sie diese für verfassungswidrig hält. Dieser Umstand entbindet einen späteren Beschwerdeführer aber nicht von der Pflicht, die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsvorschrift bereits gegenüber der Bürgerschaft geltend zu machen, damit diese die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen und ggf. hierauf parlamentarisch zu reagieren.

B

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist hinsichtlich der gerügten Vergabe der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) des Bezirks Harburg nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung unbegründet.

Das Hamburgische Verfassungsgericht ist berechtigt, im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren eine Normenkontrolle im Hinblick auf die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften durchzuführen (I.). Die Maßstäbe, an denen die Vergabe der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) des Bezirks Harburg zu messen sind, ergeben sich aus den Grundsätzen der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien (II.). § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4, 18 Abs. 1 Satz 1 BüWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG verstößt - soweit gerügt - nicht gegen diese Grundätze (III.).

I.

Das Hamburgische Verfassungsgericht ist berechtigt, im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren eine Normenkontrolle der durch die Rüge des Beschwerdeführers berührten Wahlrechtsvorschriften durchzuführen.

Im Rahmen eines auf Antrag eines Wahlberechtigten eingeleiteten Wahlprüfungsverfahrens kann zwar die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift nicht zum selbständigen Streitgegenstand gemacht werden. Dennoch beschränkt das Hamburgische Verfassungsgericht in einem Wahlprüfungsverfahren seine Prüfung nicht auf die Frage, ob die gegebenen Wahlvorschriften richtig angewandt worden sind. Es untersucht als Vorfrage vielmehr auch, ob sich die für die Wahl geltenden Vorschriften als verfassungsmäßig erweisen, weil sich ohne eine Aussage über deren Verfassungsmäßigkeit keine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen lässt (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 62 m.w.N.).

II.

Bei der Gestaltung des Wahlrechts hat der Gesetzgeber die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV werden die Bezirksversammlungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Mit der Einführung dieser Norm durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499) hat der hamburgische Gesetzgeber die - schon vorher geltenden - allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze nunmehr auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausdrücklich verfassungsrechtlich festgeschrieben (vgl. Bü-Drs. 20/9961 v. 13.11.2013, S. 6; vgl. zur vorherigen Rechtslage HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 65 ff.). Neben dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV findet der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG weder direkt noch entsprechend Anwendung (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2008, 2 BvR 1975/07, DVBl. 2008, 236, juris Rn. 25 ff.; HVerfG, Urt. v. 8.12.2015, HVerfG 4/15, juris Rn. 94).

In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV werden die verfassungsrechtlichen Grundzüge der Wahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen genannt. Diese Grundzüge werden durch die in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 HV enthaltene Sperrklausel dahingehend ausgestaltet, dass bei einem Verhältniswahlssystem der Grundsatz der Gleichheit der Wahl einschränkt ist. Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 3 HV bestimmt das Nähere ein Landesgesetz. Der Verfassungsgeber hat damit die konkrete Ausgestaltung des Wahlsystems bewusst offen gelassen und der Gesetzgeber ist insoweit aufgerufen, ein Stück materiellen Verfassungsrechts auszufüllen. Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber mit Erlass des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen Gebrauch gemacht.

Der Gesetzgeber darf in Ausführung dieses Regelungsauftrags dann, wenn die Verfassung ein bestimmtes Wahlsystem nicht vorschreibt, das Verfahren der Wahl als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl gestalten. Er darf auch beide Wahlsysteme miteinander verbinden. Insoweit obliegt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum. Er hat jedoch die Gleichheit der Wahl im jeweiligen Teilwahlsystem zu wahren und muss gewährleisten, dass die Systeme sachgerecht zusammenwirken und die Unmittelbarkeit und die Freiheit der Wahl nicht gefährdet werden.

2. Mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl eng verbunden ist der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (BVerfG, Urt. v. 9.11.2011, 2 BvC 4/10, BVerfGE 129, 300, juris Rn. 86; HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 75).

Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist ebenfalls im hamburgischen Verfassungsrecht verankert. Er folgt nach der Festschreibung der Wahlrechtsgrundsätze für die Bezirksversammlungen nunmehr als ungeschriebener Landesverfassungsrechtssatz aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV (vgl. zur vorherigen Rechtslage HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68). Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen folgt auf Landesebene zudem aus dem verfassungsrechtlichen Status der Parteien, der in Art. 21 Abs. 1 GG umschrieben ist und als Bestandteil der Landesverfassungen für die Länder unmittelbar gilt (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68; BVerfG, Urt. v. 13.2.2008, 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 103). Als landesverfassungsrechtlicher Grundsatz gilt er für alle demokratischen Wahlen politischer Art, also auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (vgl. dazu ausführlich: HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 67 f.).

Der Grundsatz der Chancengleichheit sichert inhaltlich den freien Wettbewerb der Parteien um die Teilnahme an der politischen Willensbildung (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 22; BVerfG, Beschl. v. 14.2.1978, 2 BvR 523/75, BVerfGE 47, 198, juris Rn. 83). Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien folgt für Verhältniswahlen, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sein müssen, und dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 72 m.w.N.). Dabei gilt dieser Grundsatz nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinn, sondern im gesamten Vorfeld von Wahlen (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 22). Eine Wahlkreiseinteilung kann deshalb gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstoßen, wenn der Wahlkreiszuschnitt eine Bündelung des politischen Willens der Einzelnen gar nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen zulässt und damit die Mitwirkung an der politischen Willensbildung beeinträchtigt ist (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001, 2 BvE 1/99, BVerfGE 104, 14, juris Rn. 27; HVerfG, Urt. v. 8.12.2015, HVerfG 5/15).

3. Die gesetzgeberische Gestaltungsmacht findet ihre Grenzen dort, wo das jedem Bürger zustehende Recht auf freie und gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Aus der Gewährleistung allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahlen folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, ein Wahlverfahren zu schaffen, in dem der Wähler vor dem Wahlakt erkennen kann, welche Personen sich um ein Mandat bewerben und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirkt. Das Verfahren der Mandatsverteilung muss deshalb grundsätzlich frei von willkürlichen oder widersinnigen Effekten sein. Zudem verbietet der Grundsatz der Wahlfreiheit eine Gestaltung des Wahlverfahrens, die die Entschließungsfreiheit des Wählers in einer innerhalb des gewählten Wahlsystems vermeidbaren Weise verengt.

Weitere Grundanforderungen an alle Wahlsysteme ergeben sich insbesondere aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Dieser Grundsatz trägt der vom Demokratieprinzip vorausgesetzten

Gleichberechtigung der Staatsbürger Rechnung. Er gebietet, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können und ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 91). Für das passive Wahlrecht verlangt die Gleichheit der Wahl die Chancengleichheit aller Wahlbewerber (BVerfG, Beschl. v. 9.3.1976, 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399, juris Rn. 36; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 12). Der Gesetzgeber darf dabei aber nicht die vorgefundene Wettbewerbslage verfälschen (BVerfG, Beschl. v. 9.3.1976, 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399, juris Rn. 37).

Aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (sog. Erfolgchancengleichheit). Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben können (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 92).

Dieser Maßstab wirkt sich in den Systemen der Mehrheits- und der Verhältniswahl unterschiedlich aus. Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatsverteilung führen. Die auf den Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen bleiben hingegen bei der Vergabe der Mandate unberücksichtigt. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert hier über den gleichen Zählwert aller Stimmen hinaus nur, dass bei der Wahl alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und von daher mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationvorgang teilnehmen können. Hingegen bedeutet der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bei der Verhältniswahl, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben muss. Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 93).

Die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen bei der Verhältniswahl verlangt hingegen regelmäßig nicht, dass sich - bei einer ex-post-Betrachtung - für jeden Wähler die ihm gewährleistete gleiche Erfolgchance auch als exakt "verhältnismäßiger" Stimmerfolg realisiert haben muss. Soweit der Stimmanteil einer Liste oder Listenverbindung keine ganze Zahl darstellt, kann er schon deshalb nicht auf die Sitzvergabe übertragen werden, weil es Bruchteile von Sitzen nicht gibt. Wählerstimmen, die im Rechenverfahren beim Entstehen von Bruchteilen als "Reststimmen" mitgewirkt haben, können daher dann keinen Erfolg erzielen, wenn der Bruchteil seiner Höhe nach nicht mehr zur Zuteilung eines Sitzes ausreicht. Kann hingegen auf den Bruchteil noch ein Sitz zugeteilt werden, so erreichen die Wähler, die hierzu beigetragen haben, für ihre Stimmen eine vergleichsweise größere Erfolgskraft. In beiden Fällen führt das Sitzverteilungsverfahren zu nicht exakt verhältnismäßigen und daher auch nicht exakt dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit entsprechenden, insofern also ungleichen Ergebnissen. Diese sind insoweit unausweichliche Folge eines jeglichen Verteilungsverfahrens (vgl. zu Überhangmandaten bei der Wahl des Bundestags: BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 104; BVerfG, Urt. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 111).

4. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl unterliegt ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen bleibt. Es geht um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 97). Abweichungen von den Wahlrechtsgrundsätzen darf der Gesetzgeber nur in diesem eng bemessenen Spielraum zulassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 105).

Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, "zwingenden" Grundes. Differenzierungen im Wahlrecht können durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlgleichheit die Waage halten kann. Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung der mit der Wahl verfolgten Ziele. Dazu gehören die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 98).

Differenzierende Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich auch danach, mit welcher Intensität in das - gleiche - Wahlrecht eingegriffen wird. Ebenso können gefestigte Rechtsüberzeugung und Rechtspraxis Beachtung finden. Der Gesetzgeber muss sich bei seiner Einschätzung und Bewertung nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklichkeit orientieren. Gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 99).

III.

Die Vergabe der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 (Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf) des Bezirks Harburg nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 BüWG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 BezVWG) verstößt nicht gegen diese Grundsätze.

Die Vergabe der Wahlkreissitze erfolgt nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl mit personalisierten Elementen (1.). Die gerügte Verteilung der vier Wahlkreissitze im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (2.). Der Gesetzgeber hat die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht überschritten (3.).

1. Die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten erfolgt nach einer Verhältniswahl mit personalisierten Elementen.

Mit der Stimmabgabe für Personen, die auf den Wahlkreislisten aufgeführt sind, werden diese Personen nicht nach dem Höchstzahlprinzip gewählt. Gewählt werden vielmehr der Sache nach in erster Linie die Wahlkreislisten, denen diese Personen angehören. Denn auf jede Wahlkreisliste entfallen (in einem ersten Schritt) so viele Sitze, wie es dem Anteil der auf alle Personen der jeweiligen Wahlkreisliste entfallenden gültigen Stimmen im Verhältnis zu den insgesamt gültigen Wahlkreisstimmen entspricht (vgl. § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 2 BüWG). Die Vergabe der Wahlkreissitze erfolgt damit nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl. Diese Sitzvergabe ist allerdings insoweit personalisiert, als (in einem zweiten Schritt) die auf eine Wahlkreisliste entfallenden Sitze den Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl (sog. „lose Liste“) und nicht in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste aufgeführt sind (sog. „gebundene Liste“), zugewiesen werden (vgl. § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BüWG; vgl. auch: § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BüWG). Damit bestimmen die Wählerinnen und Wähler mit ihren Wahlkreisstimmen auch die Reihenfolge, nach der die auf eine Partei bzw. Wählerversammlung entfallenden Wahlkreissitze auf die Wahlkreiskandidaten zu verteilen sind.

2. Die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe nur einer geringen Anzahl von - vorliegend vier - Wahlkreissitzen bedarf nach den unter II. 4. ausgeführten Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, weil die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien bei der Sitzvergabe erheblich berührt werden.

Der Gesetzgeber hat durch die Aufteilung des Wahlgebiets (vorliegend des Bezirks Harburg mit 116.200 Wahlberechtigten) in Wahlkreise (vorliegend acht Wahlkreise mit zwischen 10.658 [Wahlkreis 8] und 18.216 [Wahlkreis 4] Wahlberechtigten), die Vorgabe, dass pro Wahlkreis drei bis fünf Wahlkreissitze zu vergeben sind (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 BüWG), sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung als Berechnungsmethode für Vergabe der Wahlkreissitze das Wahlsystem ausgestaltet.

Diese Ausgestaltung begründet den erheblich ungleichen Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg und führt zu einer erheblichen faktischen Sperrklausel, wodurch die Parteien strukturell unterschiedlich begünstigt werden (2.1.). Diese Auswirkungen sind so erheblich, dass sie der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen (2.2.).

2.1. Die Schaffung von Wahlkreisen, in denen vier Wahlkreissitze vergeben werden, sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe der nur geringen Anzahl von vier Wahlkreissitzen begründen den erheblich ungleichen Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg und führen zu einer faktischen Sperrklausel in Höhe von ca. 12,5 vom Hundert.

Nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung wird ein erster Sitz erlangt, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung Stimmen in Höhe des 0,5 bis 1,49-fachen der endgültigen Wahlzahl erhalten hat. Die Anzahl der Wahlkreisstimmen, mit denen Parteien und Wählervereinigungen (nur) einen Sitz erringen, ist daher maximal bis annähernd zum dreifachen Wert unterschiedlich. Innerhalb dieser Spannweite liegt, dass der Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen, die für die Wahlkreisliste der CDU abgegeben worden sind, nur jeweils halb so groß sind, wie der Stimmerfolg der Wahlkreisstimmen, die für die Wahlkreislisten der SPD und der GRÜNEN abgegeben worden sind. Einen Sitz errungen haben die GRÜNEN mit 5.518 Wahlkreisstimmen, die SPD mit rechnerisch 6.013 Wahlkreisstimmen je Sitz und die CDU mit 11.986 Wahlkreisstimmen. Die CDU hat mehr als doppelt so viele Wahlkreisstimmen wie die GRÜNEN erhalten und dennoch ebenfalls nur - wie die GRÜNEN - einen Wahlkreissitz errungen. Die Stimmdifferenz von nur 40 Wahlkreisstimmen zur SPD führt aufgrund der vorzunehmenden Rundung zu einem weiteren Wahlkreissitz für die SPD. Diese Wirkung ist nicht nur eine Folge des politischen Kräfteverhältnisses im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg. Erhebliche Unterschiede im Erfolgswert der Wahlkreisstimmen sind vielmehr in einer Vielzahl von Wahlkreisen in Hamburg gegeben. Bei dem bestehenden Kräfteverhältnis der Parteien, kommt es regelmäßig vor, dass die überwiegende Zahl der Parteien und Wählervereinigungen - trotz deutlich unterschiedlichem Stimmenanteil - nur einen Sitz pro Wahlkreis erringen (vgl. zur Sitzverteilung bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014, Band 1, S. 9).

Werden wie im Wahlkreis 3 des Bezirks Harburg vier Sitze nach den Wahlkreislisten vergeben, wird rechnerisch ein Sitz mit 25 vom Hundert der gültigen Wahlkreisstimmen erlangt ($100 : 4 = 25$). Da ein Sitz im Hinblick auf die vorgenommenen Rundungen bereits bei 0,5 der erforderlichen Stimmzahl erreicht wird, wird ein Sitz regelmäßig erlangt, wenn 12,5 vom Hundert der gültigen Wahlkreisstimmen erzielt werden. Parteien bzw. Wählervereinigungen, die diese faktische Sperrklausel von 12,5 vom Hundert nicht erreichen, erhalten bei der Wahl nach Wahlkreislisten keinen Sitz.

Da regelmäßig mindestens das 1,5-fache der für einen Sitz erforderlichen Wahlkreisstimmen notwendig ist, um einen zweiten Sitz zu erreichen, wird ebenfalls nur ein Sitz erzielt, wenn fast 37,5 vom Hundert der gültigen Wahlkreisstimmen erzielt werden. Damit wird ein Sitz regelmäßig erreicht, wenn von einer Partei bzw. Wählervereinigung zwischen 12,5 und ca. 37,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielt werden. Ein zusätzlicher Stimmgewinn von bis zu 25 vom Hundert der gültigen Wahlkreisstimmen führt daher zu keinem weiteren Sitz.

Der unterschiedliche Stimmerfolg verringert sich hingegen, wenn die Parteien und Wählervereinigungen jeweils mehrere Sitze erringen: Ein zweiter Sitz wird zugeteilt, wenn die Stimmanzahl zwischen dem 1,5-fachen und dem 2,5-fachen der Wahlzahl liegt. Die maximale Stimmdifferenz pro Sitz ist damit bereits bei einem zweiten Sitz erheblich geringer.

Der Erfolgswert der Wahlkreisstimmen würde bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt oder des Quotenverfahrens nach Hare/Niemeyer nicht derart weit auseinanderfallen (vgl. zu den verschiedenen Berechnungsverfahren: Strelen in Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, § 6 Rn. 8 ff.). Bei Zugrundelegung dieser Berechnungsmethoden hätten die SPD und die CDU jeweils zwei Sitze erzielt. Die GRÜNEN hätten hingegen keinen Sitz errungen. Rechnerisch läge der Erfolgswert für die SPD bei 6.013 Wahlkreisstimmen, für die CDU bei 5.993 Wahlkreisstimmen je Wahlkreissitz. Die faktische Sperrklausel läge hingegen höher als bei Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung.

Die Vergabe von vier Wahlkreissitzen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung begünstigt strukturell kleinere Parteien bzw. Wählervereinigungen, die die faktische Sperrklausel überspringen. In gewissem Umfang begünstigt wird auch die Partei bzw. Wählervereinigung, die im Wahlkreis die meisten Wahlkreisstimmen auf sich vereinigen kann, da diese in einem Wahlkreis mit wenigen nach den Wahlkreislisten zu vergebenden Sitzen die Chance hat, zwei Sitze zu erringen.

2.2. Die Schaffung von Wahlkreisen, in denen vier Wahlkreissitze vergeben werden, sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe der nur geringen Anzahl von

vier Wahlkreissitzen ist eine Ausgestaltung des Wahlsystems, die nach den oben dargelegten Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

Die dargelegte Ausgestaltung ist nicht bereits deshalb hinreichend verfassungsrechtlich legitimiert, weil sie - wie die Beschwerdegegnerin geltend macht - ohne Einfluss auf das politische Kräfteverhältnis in der jeweiligen Bezirksversammlung und die Wahlkreislisten nur für die personelle Verteilung eines Teils der Sitze der Bezirksversammlung maßgeblich sei. Zwar ist zutreffend, dass die 51 Sitze der Bezirksversammlung Harburg nach dem Verhältnis der auf die Bezirkslisten abgegebenen Gesamtstimmen verteilt werden (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG). Dennoch wird durch die Wahl nach Wahlkreislisten nicht nur ein Teil dieser Sitze personell „besetzt“. Vielmehr werden ca. 60 vom Hundert der Mitglieder der Bezirksversammlung (vgl. § 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 2 Abs. 2 BüWG) nach Wahlkreislisten gewählt. Die Wahlkreissitze werden - unabhängig von dem Kräfteverhältnis in der Bezirksversammlung - vergeben.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die örtliche Verankerung der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung als wichtiges personalisiertes Element des Wahlrechts angesehen hat. Auch dieses vom Gesetzgeber als wesentlich erachtete Element muss daher für sich oder ggf. im Zusammenspiel mit den übrigen Wahlrechtsregelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus den Grundsätzen der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien genügen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist es auch nicht hinreichend, dass das in § 4 Abs. 2 Satz 1 BüWG umschriebene Divisorverfahren mit Standardrundung als eine mathematische Methode zur Ermittlung von Sitzen im Verhältniswahlrecht im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Zwar kann mit keinem der genannten Berechnungsverfahren eine mathematisch absolut exakte Übertragung des Stimmenverhältnisses der Parteien auf das Sitzverhältnis erreicht werden (vgl. zum Wechsel des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt auf das Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer: BVerfG, Beschl. v. 24.11.1988, 2 BvC 4/88, BVerfGE 79, 169; Strelen in Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, § 6 Rn. 17). Auch gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung (Divisorverfahren nach Sainte-Lague/Schepers) im Vergleich zu anderen mathematischen Berechnungsverfahren, wie z.B. dem bis zur Bundestagswahl 1982 angewendeten Höchstzahlverfahren nach d'Hondt oder dem zwischen 1985 und 2008 bei den Bundestagswahlen angewendete Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer, als das Verfahren, nach welchem die Sitz- und Mandatszahl z.B. im Rahmen der Bundestagswahl erfolgswertoptimaler abgebildet werden kann als nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt oder dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (vgl. Strelen in Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, § 6 Rn. 8 ff.). Letzteres gilt aber - wie aufgezeigt - nicht, wenn das Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Vergabe von wenigen Sitzen angewendet wird.

3. Der Gesetzgeber hat die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums (3.1.) nicht verletzt (3.2.).

3.1. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, bei der Ausgestaltung des Wahlsystems alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Denn es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, verfassungsrechtlich legitime Ziele und die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien zum Ausgleich zu bringen. Das Hamburgische Verfassungsgericht prüft hiernach lediglich, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Gestaltungsspielraums eingehalten hat, nicht aber, ob er zweckmäßige oder rechtspolitisch erwünschte Lösungen gefunden hat. Das Hamburgische Verfassungsgericht kann daher einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl oder der Chancengleichheit der Parteien nur feststellen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung einen Zweck verfolgt hat, den er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung zur Erreichung dieses Zweckes nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zweckes Erforderlichen überschreitet. Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliegt insofern strikter verfassungsgerichtlicher Kontrolle (vgl. HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 81 m.w.N.; vgl. zur Wahlkreiseinteilung: BVerfG, Beschl. v. 31.1.2012, 2 BvC 3/11, BVerfGE 130, 212, juris Rn. 66).

3.2. Der Gesetzgeber hat die Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht verletzt. Er hat mit den gerügten Regelungen zur Wahl nach Wahlkreislisten verfassungslegitime Gründe verfolgt (3.2.1.). Die Regelungen sind zur Erreichung dieser Ziele geeignet (3.2.2.) und erforderlich (3.2.3.).

3.2.1. Die Einrichtung eines Wahlkreises, in dem vier Sitze nach den Wahlkreislisten zu vergeben sind, sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe der Wahlkreissitze sind durch verfassungsrechtlich hinreichend legitimierte Zwecke begründet.

Differenzierungen im Wahlrecht, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien haben, bedürfen - wie ausgeführt (vgl. II.4.) - zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, „zwingenden“ Grundes. Das bedeutet nicht, dass sich die Differenzierung als von Verfassungs wegen notwendig darstellen muss. Differenzierungen im Wahlrecht können vielmehr auch durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten kann (vgl. HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 78).

Zweck der Vergabe eines Teils der Sitze der Bezirksversammlung nach Wahlkreislisten sowie der Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe der drei bis fünf Wahlkreissitze ist es, dass die nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung einen örtlichen Bezug zum Wahlkreis aufweisen. Zugleich soll auch die Sitzverteilung nach Wahlkreislisten möglichst den politischen Willen der Wähler abbilden. Im Gesamtsystem der Wahl zu den Bezirksversammlungen hat der Gesetzgeber durch das Zusammenspiel der Sitzvergabe nach Wahlkreislisten und nach Bezirkslisten den Einfluss der Parteien und Wählervereinigungen neu austariert (vgl. Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften, Bü-Drs. 19/3280 S. 16 f.; zur Einführung von Wahlkreisen durch das Gesetz der Volksinitiative „Mehr Bürgerrechte – ein neues Wahlrecht für Hamburg“: Bü-Drs. 17/2005 S. 4 bis 6, 9; vgl. insoweit auch: Bü-Drs. 17/2297 und 17/3605). In diesem Zusammenhang ist es nicht Zweck der Regelungen über die Sitzvergabe nach den Wahlkreislisten, kleinere Parteien, die die faktische Sperrklausel überspringen, sowie die stärkste Partei zu begünstigen. Dies ist vielmehr die Folge des Bemühens, dass die nach Wahlkreisliste gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung einen örtlichen Bezug aufweisen und zugleich die politischen Überzeugungen des Wahlvolkes möglichst weitgehend abgebildet werden sollen. Dies sind verfassungslegitime Ziele (vgl. für die Personenwahl nach relativer Mehrheit bei der Wahl zum Deutschen Bundestag: BVerfG, Ur. v. 25.7.2012, 2 BvE 9/11 u.a., BVerfGE 131, 316, juris Rn. 132 ff.; Ur. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 84).

3.2.2. Die Einrichtung eines Wahlkreises, in dem vier von insgesamt ca. 60 vom Hundert (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BezVWG i.V.m. § 2 Abs. 2 BüWG) der Mitglieder der Bezirksversammlungen gewählt werden, sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe der Wahlkreissitze ist geeignet, diese Ziele zu erreichen.

(1) Die vorgenommene Aufteilung des Wahlgebiets (Bezirk Harburg mit 116.200 Wahlberechtigten) in Wahlkreise mit zwischen 10.658 und 18.216 Wahlberechtigten ist geeignet, den örtlichen Bezug der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder Bezirksversammlungen zu stärken und damit den gesetzgeberischen Zweck zu erreichen.

(2) Die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe von vier Wahlkreissitzen unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, den örtlichen Bezug der Mitglieder der Bezirksversammlung zu stärken und die Unterschiede des politischen Willens des Volkes abzubilden. Denn – wie aufgezeigt - haben in Folge dieser Regelung im Vergleich zu anderen Berechnungsmethoden auch kleinere Parteien eine Chance, einen Wahlkreissitz zu erlangen. Unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt sowie des Quotenverfahrens nach Niemeyer/Hare wären es hingegen überwiegend die großen Parteien und Wählervereinigungen, deren Mitglieder der Bezirksversammlungen nach den Wahlkreislisten gewählt werden würden. Den kleineren Parteien und Wählervereinigungen wäre dies bei den derzeitigen politischen Kräfteverhältnissen nur zu einem sehr viel geringeren Anteil möglich. Dies würde in einem sehr viel größerem Maße als derzeit eine Art Zwei-Klassen-Parteiensystem befördern: solche Parteien und Wählervereinigungen, deren Mitglieder der Bezirksversammlung in einem signifikanten Umfang nach den Wahlkreislisten gewählt sind und daher einen starken örtlichen Bezug aufweisen können, und solche, denen dies nicht gelingt. Bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 konnten insgesamt sieben Parteien bzw. Wählervereinigungen Sitze in den Bezirksversammlungen erzielen, von denen nur drei (FDP, AfD und PIRATEN) kein Mandat in den Wahlkreisen errungen haben, sondern ausschließlich durch die Wahl nach Bezirkslisten in die Bezirksversammlungen eingezogen sind.

3.2.3. Die Einrichtung des Wahlkreises 3 des Bezirks Harburg, in dem vier Sitze nach Wahlkreislisten vergeben werden, sowie die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe dieser Wahlkreissitze überschreitet in dem System der Wahl zu den Bezirksversammlungen derzeit nicht das Maß des zur Erreichung der angestrebten verfassungslegitimen Zwecke Erforderlichen.

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit bedarf es einer Abwägung der verfassungslegitimen Zwecke mit den Belangen der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien (vgl. HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 93). In die Abwägung sind auch die Regelungen einzubeziehen, die zur Begrenzung etwaiger negativer Effekte in das Wahlsystem eingefügt sind.

(1) Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass nur ca. 60 vom Hundert der Sitze der Bezirksversammlung Harburg nach Wahlkreislisten vergeben werden; ca. 40 vom Hundert der Mitglieder der Bezirksversammlung werden durch die Wahl nach Bezirkslisten bestimmt. Dabei erfolgt die Sitzverteilung sowohl in Bezug auf die Wahl nach Wahlkreislisten als auch in Bezug auf die Wahl nach Bezirkslisten nach den von den Parteien bzw. Wählervereinigungen insgesamt erzielten Stimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Auch die nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze werden nicht durch eine Personenwahl an jene Personen vergeben, die im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Insoweit ergänzt das Verhältniswahlsystem nach Wahlkreislisten das Verhältniswahlsystem nach Bezirkslisten. Ein Überhang oder eine Unterzahl von Sitzen einer Partei bzw. Wählervereinigung nach der Sitzvergabe nach Wahlkreislisten wird durch die Bezirkslisten „ausgeglichen“; nach der Wahl nach den Bezirkslisten bestimmt sich das Kräfteverhältnis der Parteien und Wählervereinigungen in der Bezirksversammlung. Der von einer Partei bzw. Wählervereinigung erzielte Stimmenanteil wird – dem Ansatz der Verhältniswahl entsprechend – in der Bezirksversammlung abgebildet. Die aufgezeigten negativen Effekte der Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten (faktische Sperrklausel, ungleicher Stimmerfolg) sind auf die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten beschränkt und schlagen nicht auf das Kräfteverhältnis in der Bezirksversammlung durch.

Der Einwand des Beschwerdeführers, nach den Bezirkslisten würden andere Personen gewählt, die nicht den gewünschten örtlichen Bezug aufweisen, ist zwar zutreffend, aber in der Sache nicht hinreichend gewichtig. Denn zum einen steht aus verfassungsrechtlicher - staatsorganisatorischer - Sicht nicht die „Chance“ des einzelnen Kandidaten im Vordergrund, sondern der Ausgleich der verschiedenen verfassungslegitimen Zwecke. Insoweit geht es um den Ausgleich der mit dem jeweiligen Wahlsystem verbundenen Vor- und Nachteile im Bemühen um die Verwirklichung verschiedener verfassungslegitimer, demokratischer Ziele. Zum anderen hat der Gesetzgeber durch das Zusammenwirken der Sitzvergabe durch die Wahl nach Wahlkreislisten und nach Bezirkslisten verschiedene von ihm verfolgte verfassungslegitime Ziele zum Ausgleich gebracht. Eine weitere Stärkung des örtlichen Bezugs z.B. durch die Erhöhung der Zahl der nach Wahlkreislisten zu wählenden Mitglieder der Bezirksversammlung würde andere vom Gesetzgeber verfolgte Ziele nicht - wie nachfolgend dargestellt - in gleicher Weise verwirklichen.

(2) Durch eine Änderung des Wahlrechts könnten zwar die aufgezeigten negativen Effekte, insbesondere der ungleiche Erfolgswert der Wahlkreisstimmen, minimiert werden. Durch ein anderes Wahlsystem könnte der Gesetzgeber aber die von ihm verfolgten Ziele nicht in gleichem Maße Weise erreichen. Denn hierdurch würde der örtliche Bezug der nach Wahlkreislisten gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung abgeschwächt oder die angestrebte Abbildung des auf Wahlkreisebene geäußerten Wählerwillens nicht in gleichem Maße erreicht oder der Einfluss der Parteien und Wählervereinigungen verringert. Insgesamt drängt sich keine andere Regelung derart auf, dass in Hinblick auf die verfassungslegitimen Zwecke die gewählte Regelung als unangemessen angesehen werden müsste. Im Einzelnen:

Der Erfolgswert der Wahlkreisstimmen könnte zunächst dadurch erhöht werden, dass die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten nicht nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung, sondern nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt oder dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer erfolgt. In diesem Fall würde - wie ausgeführt - zwar die Stimmwertgleichheit erhöht, jedoch würde sich zugleich die faktische Sperrklausel bezogen auf die Wahlkreise erhöhen. Kleinere Parteien und Wählervereinigungen hätten daher geringere Chancen, Wahlkreissitze in den Bezirksversammlungen

zu erringen. Die Sitzverteilung nach Wahlkreislisten würde den politischen Willen der Wähler in seiner Vielfalt weniger als derzeit abbilden.

Die Stimmwertgleichheit könnte zudem dadurch erhöht und die oben beschriebenen negativen Effekte jedenfalls minimiert werden, dass die Wahlkreise größer geschnitten würden und damit pro Wahlkreis mehr Sitze nach den Wahlkreislisten zu vergeben wären. Dies würde jedoch den angestrebten örtlichen Bezug der Mitglieder der Bezirksversammlung verringern.

Schließlich könnte der Anteil der nach den Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze der Bezirksversammlung von ca. 60 vom Hundert erhöht werden. Bei gleicher Wahlkreisgröße würden dann mehr Sitze pro Wahlkreis vergeben werden. Dies würde jedoch zugleich den Einfluss der Parteien bzw. Wählervereinigungen schwächen, da diese durch die bei der Wahl nach Bezirkslisten möglichen Listenstimmen (§ 1 Abs. 1 BezVWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BüWG) einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung der Bezirksversammlung haben als bei der Wahl nach Wahlkreislisten. Der Einfluss der Parteien war mit der Neuordnung des Wahlrechts vom Gesetzgeber zwar insgesamt abgeschwächt, aber auch durch verschiedene Instrumente neu austariert worden. Eines dieser Instrumente ist die nur bei der Wahl nach Bezirkslisten mögliche Stimmvergabe für eine Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimme). Zudem wäre es bei einem höheren Anteil der Sitze der Bezirksversammlung, der nach Wahlkreislisten zu vergeben wäre, wahrscheinlicher, dass Überhangmandate anfielen.

C.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, vgl. § 66 Abs. 1 HVerfGG. Anhaltspunkte dafür, dass es der Billigkeit entsprechen könnte, nach § 67 Abs. 3 HVerfGG Auslagen zu erstatten, liegen nicht vor.

D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.
